

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: **P. Umbreit,**
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal M. 1,50.

Inhalt:

	Seite	Seite
Gemeindlicher Bauarbeiterschut im großen Stil	369	halterinnen Deutschlands. — Zwölfte
Gesetzgebung u. Verwaltung. Die württembergische		Generalversammlung des Verbandes der
Gewerbeinspektion im Jahre 1906. — Die		Handschuhmacher Deutschlands. — Be-
Streitunterstützung ist kein steuerpflichtiges Einkommen.	371	richtigung
Statistik und Volkswirtschaft. Die Pensionsversicherung		380
der Privatangestellten	374	Lohnbewegungen und Streiks. Streiks u. Aussperrungen
Arbeiterbewegung. Einheitsorganisation im Lithographen-		383
und Steinbrudgewerbe. — Aus den deutschen Gewerks-		Kartelle und Sekretariate. Arbeitersekretär in Bahreuth
chaften. — Gewerkschaft und Partei in der Schweiz.	378	gesucht. — Bezirkssekretär für Provinz Sachsen und
Kongresse. Zehnte Generalversammlung des		Anhalt gesucht. — Gewerkschaftssekretär gesucht für
Verbandes der Lagerhalter und Lager-		Herford
		383
		Literarisches
		384

Gemeindlicher Bauarbeiterschut im großen Stil.

Mit der Anhäufung der Menschenmassen in den fortgesetzt wachsenden Großgemeinden Deutschlands wächst die Notwendigkeit, dort riesige Bauunternehmungen auszuführen. Deutsche Großstädte bauen heute mehr und großartiger, und zwar nicht bloß die dem steigenden Bedürfnis entsprechenden Verwaltungs- und Schulgebäude, sondern Häfen, Lokalbahnhöfe, Festhallen, Theater- und ähnliche Riesengebäude. Die Hoch- und Tiefbauabteilungen solcher Großstädte werden zu Baubureaus allerersten Stils, und andererseits wird die durch die rückständigen deutschen Gemeindevahlrechte ohnedies beförderte Versippung dieser Ämter mit den großen privatkapitalistischen Baufirmen immer enger. Die Gesichtspunkte des Bauarbeiterschutzes treten, je eiliger solche Gemeindeunternehmungen mit Hilfe des auf Aufträge wartenden Großkapitalismus betrieben werden, dabei oft gar sehr zurück, aller Wachsamkeit der organisierten Arbeiter zum Trotz. Die Baugewerkschaften stehen meist erst vor vollendeten Tatsachen und können manchmal nur die schlimmsten Konsequenzen des Gemeindefkapitalismus auch auf dem Gebiete des Bauwesens abwehren. Es wird immer nötiger, daß sie auch bereits auf die Vorbereitung und Organisation solcher Bauarbeiten Einfluß zu nehmen versuchen. Dazu haben ihnen die Arbeitervertreter in den Gemeinden ihre ganze Hilfe zu leisten. Durch solche Zusammenarbeit ist soeben in einer preussischen Großstadt der Versuch gemacht worden, gemeindlichen Bauarbeiterschut für riesige Kommunalbauten zeitig und auf breiter Grundlage zu sichern.

Die Stadt Frankfurt a. M. baut in den nächsten Jahren nicht weniger als drei Unternehmungen: eine Festhalle für zunächst circa 8 Millionen Mark, einen Zollhof im Anschluß an ihren Westhafen, den sie für den Staat ausführt, und einen völlig neuen Osthafen für circa 60 Millionen Mark. Der Bau der Festhalle soll beinahe fieberhaft beschleunigt

werden, damit er für ein Turnfest 1908 im Rohbau und für ein Kaiser-Wettfingen 1909 ganz fertig ist. Auch der erste Ausbau des Osthafens soll nach verhältnismäßig kurzer Vorberatung schon am 1. Juli dieses Jahres beginnen. Die meisten und größten Arbeitslose dieser Riesenunternehmungen werden natürlich an Großbaufirmen vergeben, da die städtischen Bauehrens von Frankfurt a. M. sehr wenig zur Regiearbeit neigen und die Mehrheit des Stadtparlaments sie darin bestärkt. Die Frankfurter Vergabungsbedingungen enthalten nun auch einige bürgerlich-reformerische Halbheiten für Bauarbeiterschut. Bei der Zuschlagserteilung sollen Angebote „unberücksichtigt bleiben“, die von Unternehmern eingereicht sind, „welche Löhne zahlen oder Arbeitsbedingungen stellen, die hinter den in ihrem Gewerbe üblichen Löhnen bzw. Arbeitsbedingungen zurückbleiben“. Auch befinden sich in den städtischen Lastenheften Vorschriften über die gesundheitliche Beschaffenheit der Bauarbeiten, über entsprechende Gerüste, für die noch eine besondere Baupolizeiverordnung besteht, sowie über Sicherheiten bei der Lohn- und Beitragszahlung für die Versicherung. Alle diese dehnbaren Bestimmungen werden aber sehr lax gehandhabt, vollends natürlich bei großen Arbeiten, wo es rasch vorwärts gehen soll und die Uebersicht und Kontrolle schwieriger werden. Außerdem fehlen Vorschriften über Arbeitszeit, Einhaltung von Tarifverträgen, gegen die Lohnrückerei mittels ausländischer Arbeiter und vieles mehr. Deshalb traten in den letzten Wochen die Frankfurter Bauarbeiterschutkommission und die sechsköpfige sozialdemokratische Stadtverordnetenfraktion des Frankfurter Stadtparlaments zusammen, um in eingehenden und sorgfältigen Beratungen die Anträge für Bauarbeiterschut bei den drei Riesenarbeiten der Stadt zu formulieren, die wir diesen Zeilen im Wortlaut folgen lassen. Es steht wohl zu hoffen, daß die organisierten Arbeiter anderer deutscher Großstädte nach dem Muster der Frankfurter Entwürfe weitere ausbauen und sie noch mehr vervollkommen.

Im Anschluß an das Wiener Muster einer Kommission für die großen Verkehrsanlagen der österreichischen Reichshauptstadt, die durch Reichsgesetz vom 18. Juli 1892 eingesetzt und durch einen besonderen Gewerbeinspektor ergänzt wurde (Reichsgesetz vom 27. August 1892), schlagen die Frankfurter Bauarbeiter und sozialdemokratischen Stadtverordneten eine besondere städtische Deputation für Bauarbeiterschutz vor, welche diesen Zweig städtischer Gewerbe- und Sozialpolitik für die Dauer der großen Bauarbeiten in ihren Händen centralisieren, organisieren und besonders pflegen soll. Nicht bloß das Frankfurter besondere Gemeindeverfassungsgesetz von 1867 erlaubt etwa die Einsetzung solch einer Deputation mit Spezialauftrag, sondern auch die Städteordnungen für die übrigen preussischen Provinzen tun es. Gelingt es, solch eine Kommission auch nur annähernd von der vorgeschlagenen Zusammensetzung und mit den ihr zugeordneten Aufgaben durchzusetzen, und werden als Arbeitervertreter zwei tüchtige, im Bauarbeiterschutze versierte Leute entsandt, so wäre wohl zu hoffen, daß von solch einer Stelle ein ganz wesentlicher Einfluß für Bessergestaltung des Bauarbeiterschutzes bei den großen städtischen Bauunternehmungen ausginge. Auch die Frage der Regiearbeit und der Verteilung der Arbeiten auf die Jahreszeiten im Hinblick auf etwa nötig werdende Notstandsaktionen ist der Deputation zugewiesen, wie der vorletzte Absatz zeigt. Die jährliche Berichterstattung der Deputation würde das Interesse der städtischen Körperschaften, der Arbeiterschaft und der Öffentlichkeit überhaupt an ihr wachhalten. In den Grundzügen der Arbeitsordnung, welche die Deputation auf den Bauplätzen der großen städtischen Unternehmungen durchzusetzen suchen soll, sind die Mindestforderungen der deutschen organisierten Bauarbeiterschaft sowohl, als die Bestimmungen benutzt, welche schon in einigen fortgeschrittenen süddeutschen Städten teilweise verwirklicht sind (vergleiche hierzu das Buch des Kaiserl. Statist. Amtes: „Die Regelung des Arbeitsverhältnisses bei Vergabung öffentlicher Arbeiten“, namentlich S. 99—151). Diese Vorschläge, die besonders auch die festen und greifbaren Tarifabmachungen an Stelle der nebelhaften „üblichen“ Arbeitsbedingungen setzen, bedürfen kaum einer weiteren Erklärung, so selbstverständlich sollte ihre Durchführung überall sein, wo ohnedies mit den allgemeinen Mitteln nicht gezeigt wird. Hervorzuheben aus ihnen möchte noch sein, daß die Lohnzettel (§ 4) durch Herbeiführung größter Klarheit und Bestimmtheit in den Abmachungen über die Arbeitsbedingungen den Lohndrückereien entgegenwirken sollen.

Ein interessantes Schauspiel wird es nun werden, wie die Frankfurter städtische Verwaltung den in ihren Einzelforderungen gewiß nicht unbescheidenen, in ihrer ganzen Anlage aber sachgemäßen und ernsthaften Vorschlägen der Bauarbeiter entgegenkommt, oder wie sie sich etwa durch starke Unternehmereinflüsse von ihnen abdrängen läßt. Der innere Wert der Anträge und ihre grundlegende Bedeutung für ähnliches Vorgehen in anderen Großstädten wird dadurch natürlich nicht abgeschwächt.

*

Wir lassen hier die Frankfurter Anträge an die städtische Verwaltung, betreffend Bauarbeiterschutzes beim Bau der Festhalle, des Osthafens und Zollhofs, folgen:

I. Organisation.

Zur Sicherung, Organisation und Durchführung des Bauarbeiterschutzes bei Ausführung der drei großen Bauten und zur Unterstützung und Beratung der ausführenden Komitee bzw. ihrer Bauabteilungen in obigen Angelegenheiten wird auf Grund des § 66 des Gemeinde-Verfassungsgesetzes eine gemischte Deputation gebildet.

Dieselbe besteht aus drei Magistratsmitgliedern, zwei Stadtverordneten und vier stimmfähigen Bürgern, von denen zwei Unternehmer und zwei Arbeiter der Bauberufe sein sollen.

Sie besorgt und beaufsichtigt im Einvernehmen mit dem Magistrat bzw. der bauausführenden Stelle den Erlaß und die Durchführung aller Bauarbeiterschutzesvorschriften nach Maßgabe der nachstehenden Grundzüge einer Arbeitsordnung bzw. deren Ergänzungen.

Sie ist beauftragt, Ergänzungen und Abänderungen dieser Arbeitsordnung vorzuschlagen, zu beraten, zu beschließen und durchzuführen.

Es werden ihr vom Magistrat Baukontrolleure des Hoch- und Tiefbauamtes in der von ihr für nötig gehaltenen Zahl zur Ausführung ihrer Aufgaben unterstellt.

Diese Baukontrolleure haben die Innehaltung durch Unternehmer und Arbeiter aller von der Bauarbeiterschuttsdeputation und dem Magistrat erlassenen Vorschriften an Ort und Stelle zu überwachen und der Deputation allmonatlich über ihre Tätigkeit kurzen Bericht zu erstatten.

Der Deputation wird vom Magistrat ein Verteilungsplan für die Bauarbeiten auf die verschiedenen Jahreszeiten zur Vorberatung unterbreitet. Die Deputation soll ferner prüfen, inwieweit eine Ausführung der Arbeiten durch die bauende Behörde selbst erfolgen kann.

Die Deputation berichtet alljährlich bis zum Abschluß der Arbeiten dem Magistrat und den Stadtverordneten über ihre Tätigkeit und legt diesen Behörden die von ihr getroffenen Anordnungen und Maßnahmen in je einem Exemplare vor.

II. Grundzüge einer Arbeitsordnung.

§ 1.

In erster Linie sind von der Stadt bzw. den Unternehmern Arbeiter, die in und um Frankfurt ansässig sind, in Ermangelung solcher andere inländische, erst in letzter Linie ausländische zu verwenden.

§ 2.

Die Beschäftigung von weiblichen Arbeitern ist überhaupt nicht, diejenige von männlichen Arbeitern unter 16 Jahren nur bei Arbeiten über Erde, sowie nur in der Zeit von 6 Uhr früh bis 6 Uhr abends gestattet.

§ 3.

Für die Arbeitszeit, die Arbeitspausen und die Sonntagsruhe, sowie für die Löhne und Kündigungsfristen gelten in jeder Branche mindestens die Abmachungen, welche durch Tarifverträge zwischen Unternehmern und Arbeitern in hiesiger Stadt und Umgegend jeweils festgelegt und beim Gewerbegericht hinterlegt sind.

Durch ortsübliche Bekanntmachung sind diejenigen Gewerbegruppen, welche solche Tarifverträge besitzen, solche aber noch nicht beim Gewerbegericht hinterlegt haben, aufzufordern, diese Hinterlegung ehebaldigst vorzunehmen.

Im übrigen soll die Arbeitszeit nicht länger als zehn Stunden dauern und kein Lohn unter dem in der betreffenden Branche ortsüblichen Satz gezahlt werden. Auch für Ueberstunden, Nacht- und Feiertagsarbeit ist der ortsübliche Zuschlag zu zahlen. Um eine gute Ausführung aller Arbeiten zu sichern, ist auf möglichste Vermeidung von Akkordarbeit und von Weitervergebung von Arbeiten an Unterakkordanten hinzuwirken.

§ 4.

Die zwischen Stadt bzw. Unternehmern und Arbeitern festgesetzten Arbeitsbedingungen werden durch Aushändigung der vom Frankfurter Gewerbegericht festgestellten Lohnzettel an jeden Arbeiter bekannt gegeben. Jeder Arbeiter hat bei Austritt aus der Arbeit seinen Lohnzettel zurückzugeben. Die Stadt bzw. die Unternehmer haben über Zahl und Inhalt der ausgegebenen und zurückgelangten Lohnzettel genaue Nachweise bzw. Lohnlisten zu führen und der Deputation bzw. deren Kontrollbeamten jederzeit Einblick in dieselben zu gewähren.

§ 5.

Kantinen und ähnliche Einrichtungen, sowie Schlafbaracken sind ausschließlich von der Stadt zu errichten und zu betreiben und die Preise für Darbietungen derselben so festzusetzen, daß sie lediglich die Selbstkosten einschließlich Verwaltungs- und Amortisationskosten decken. Es sind Bestimmungen zu treffen über Ausführung, Mindestgröße, Belegungszahl der Baracken, die notwendigen Räume (Schlaf-, Speise-, Aufenthalts-, Baderäume, Kievertube usw.) und deren Einrichtung, sowie die Art der Betriebs- und Wirtschaftsführung. Insbesondere ist seitens der Stadt auch für hinreichende Gelegenheit zur Erfrischung mittels alkoholfreier Getränke und für ausreichendes Trinkwasser, sowie für Wasch- und Badevorkehrungen zu treffen.

§ 6.

Ferner sollen ständige Rettungs- und Verbandsstationen auf allen größeren Arbeitsplätzen vorhanden sein.

Die Stadt hat außerdem eine hinreichend ausgerüstete Krankenstation möglichst im Mittelpunkt der Arbeiten für den Ort zu errichten, in welcher bis zur Ueberweisung in ein anderweitiges Krankenhaus die vorläufige laufende Behandlung Erkrankter bezw. Verletzter und nötigenfalls in geeigneten Abteilungen epidemisch Kranker regelrecht erfolgen kann.

§ 7.

Den beteiligten Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Invaliditätsversicherungsanstalten ist jede mögliche Hilfe zu regelrechten Durchführung der Versicherung und Beitragszahlung für die ihnen unterstellten Arbeiter am Bau zu leisten. Insbesondere sind § 11 und § 17 der Allgemeinen städtischen Vertragsbestimmungen vom 10. November 1903 mit aller Strenge zur Durchführung zu bringen.

§ 8.

Die reichs-, bezw. landes- und ortspolizeilichen, sowie städtischen Bauarbeiterschutzbefehle (namentlich die Verordnung für Frankfurt a. M. vom 1. Mai 1901), ferner die Unfallverhütungsvorschriften der städtischen Bauunfallversicherung und der beteiligten Berufsgenossenschaften sind auf allen Bauplätzen im Osthafen und im Zollhofe so sorgfältig als möglich zur Durchführung zu bringen und die für ihre Ueberwachung eingesetzten Organe auf jede Weise in ihrer Kontrolle zu unterstützen. Dertliche Ergänzungen obiger Vorschriften sind vorbehalten.

§ 9.

Für alle Streitigkeiten aus einem Arbeitsverhältnis bei den Bauten im Osthafen und am Zollhof ist auch zwischen denjenigen Arbeitern, die etwa reichsgesetzlich dem Gewerbegericht nicht unterstehen, und ihren Unternehmern das Frankfurter Gewerbegericht als Schiedsgericht und Einigungsamt vertragsmäßig auf dem Lohnzettel zu vereinbaren.

§ 10.

Besitz Ueberwachung der Ausführung obiger oder der zu ihrer Ergänzung von der Bauarbeiterschutbdeputation mit dem Magistrat noch zu erlassenden Vorschriften steht jedem Mitgliede der Deputation bezw. jedem ihrer Kontrolleure ebenso wie den bauleitenden städtischen Beamten jederzeit der Zutritt zu den Arbeitsplätzen und Werkstätten der drei Bauplätze frei. Dieselben legitimieren sich durch einen ihnen vom Magistrat zuzustellenden Ausweis.

§ 11.

Diese Arbeitsordnung, sowie alle zu ihrer Ergänzung ergehenden Anordnungen sind neben den sonstigen Schutz- und Unfallverhütungsvorschriften anderer Behörden auf jedem Arbeitsplatz und in jeder Werkstätte der drei Bauplätze an leicht sichtbarer Stelle und gut leserlichen Druck — für ausländische Arbeiter in deren Sprache — auszuhängen.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Die württembergische Gewerbeinspektion im Jahre 1906.

Die Berichte der württembergischen Gewerbeinspektion zeichnen sich seit Jahren von anderen dadurch aus, daß sie in verhältnismäßig freimütiger Weise die durch die Aufsichtstätigkeit festgestellten Mängel bloßlegen und dabei auch den Arbeitern

in objektiver Weise Rechnung zu tragen suchen. Dieser Haltung, welche auch in dem Verkehr mit den Arbeitern zum Ausdruck gelangt, ist es zuzuschreiben, wenn im allgemeinen zwischen Gewerbeinspektion und Arbeitererschaft ein Verhältnis besteht, das, weil auf gegenseitigem Vertrauen und Verständnis beruhend, als ein zufriedenstellendes und fruchtbringendes bezeichnet werden kann. Auch der neue für das Jahr 1906 vorliegende Bericht weist diese Vorzüge auf.

Mit dem 1. Januar 1906 trat eine neue Einteilung des Landes in 4 Aufsichtsbezirke in Wirksamkeit, wodurch eine nicht unerhebliche Entlastung der stark industriellen seitherigen Bezirke I und II herbeigeführt wurde. Die Vorzüge dieser Neueinteilung machen sich bereits in einer gegen 1905 erheblich größeren Gesamtleistung der Gewerbeaufsichtsbeamten deutlich bemerkbar. Von den im Berichtsjahr vorhandenen 9369 Fabriken und gleichgestellten Anlagen mit 207 722 Arbeitern wurden revidiert 8951 = 95,5 Proz. mit 194 880 Arbeitern, wozu insgesamt 9514 Revisionen erforderlich waren. Im Vorjahre erstreckte sich die Revisionstätigkeit nur auf 74,5 Proz. der Betriebe.

Auf die vorhandenen 4839 Betriebe mit 7352 Arbeitern, für welche die besonderen Bundesratsvorschriften gemäß § 120 e der G.-C. Anwendung finden, entfielen im Berichtsjahre 3251 Revisionen, die sich auf 3216 Betriebe = 66,4 Proz. verteilen. Im Vorjahre wurden 65,9 Proz. dieser Betriebe revidiert. Insgesamt erfaßte die Revisionstätigkeit von den der Gewerbeinspektion unterstehenden 14 208 Betrieben der vorbezeichneten Art 12 167 gleich 85,6 Proz. in 12 765 Revisionen gegen 9735 Revisionen und 9312 Anlagen = 71,9 Proz. im Vorjahre.

In rein handwerksmäßigen Betrieben ohne Motor wurden außerdem noch 62 Revisionen vorgenommen und weiter 718 Revisionen (gegen 558 im Vorjahre), welche auf die Aufsicht über den Vollzug des Kinderschutzgesetzes entfallen. Ferner kommen hinzu 1480 Revisionen von Betrieben, die aber zur Zeit keine Arbeiter beschäftigten und deshalb eigentlich nicht revisionspflichtig waren. Die Gesamtzahl der Revisionen des Jahres 1906 ist demnach 15 025 (im Vorjahre 11 447). Demnach hat sich zwar die Zahl der Revisionen infolge Einrichtung des vierten Aufsichtsbezirktes nicht unwesentlich vermehrt, die damit verbundene Absicht, sämtliche revisionspflichtigen Betriebe des Landes jährlich wenigstens einmal zu revidieren, konnte aber noch nicht erreicht werden. Diese Tatsache wurde auch in der Finanzkommission des Landtages festgestellt und die Anstellung eines weiteren Beamten beantragt, womit sich der Minister des Innern einverstanden erklärte. Es besteht somit die Aussicht, daß für die Folge eine jährlich einmalige Revision sämtlicher Betriebe erreicht wird, womit selbstverständlich die Entwicklung der Gewerbeinspektion in Württemberg noch nicht als abgeschlossen gelten kann. Ihren Standpunkt in dieser Beziehung bringt auch die sozialdemokratische Fraktion des württembergischen Landtages durch einen Antrag zum Ausdruck, in welchem sie die Unterstellung der Heimarbeiter und der Hausindustrie unter die Gewerbeinspektion, die Anstellung besonderer, den Handelsangestellten entnommener Handelsinspektoren und die Schaffung einer in organischer Verbindung mit der Gewerbeinspektion stehenden reichsgesetzlichen Bauinspektion verlangt und die Regierung auffordert, in diesem Sinne im Bundesrat zu wirken.

Mit dem ärztlichen Mitgliede der Gewerbeinspektion gemeinsam wurden insgesamt 31 Revisionen vorgenommen. Veranlassung gaben dazu Mißstände, von welchen eine Gesundheitschädigung der Arbeiter anzunehmen war. Die Mitarbeit des ärztlichen Mitgliedes wird für den Teil der Aufgaben der Gewerbeinspektion, welcher die Herbeiführung gesundheitlicher Verbesserungen in Arbeitsräumen oder bei gewissen Arbeitsvorgängen zum Gegenstand hat, als sehr förderlich bezeichnet. Seine besonderen Kenntnisse auf dem umfangreichen Gebiete der Gewerbehygiene setzen die Gewerbeinspektion instand, der Beobachtung und tieferen Erforschung von Gewerbekrankheiten eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen und den Schutz der Arbeiter vor Gefahren für ihre Gesundheit in vermehrtem Umfang wahrzunehmen. Als Resultat der ärztlichen Mitwirkung sind zwei Abhandlungen, betreffend die „hygienischen Zustände der Glasindustrie“ und „die Gasarbeiter in Württemberg“ am Schlusse des Berichts zu betrachten.

Einladungen zur Teilnahme an Versammlungen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Vereinigungen leisteten die Gewerbeaufsichtsbeamten nach Möglichkeit Folge. Ueber die Jahresversammlung der Vertrauenspersonen für die Gewerbeinspektion aus den freien Gewerkschaften vom 7. Januar 1906 äußert der Bericht: dieselbe „habe dadurch an Bedeutung gewonnen, daß neben den eigentlichen Vertrauenspersonen noch die Gauleiter der gewerkschaftlichen Verbände, deren Wirkungskreis sich zum Teil auch auf andere Bundesstaaten erstreckt, zusammen 51 Personen, darunter 2 weibliche, teilgenommen haben. Diese außerordentliche Beteiligung der Arbeiterschaft an den Versammlungen zeigt, welche Bedeutung denselben beigemessen wird. Die Einrichtung selbst entspricht dem frühzeitig empfundenen Bedürfnisse der organisierten Arbeiterschaft, zu der wesentlich zu ihrem Schutze geschaffenen staatlichen Einrichtung in enge Beziehungen zu treten und dadurch auf beiden Seiten, soweit dies nach den Verhältnissen nötig und möglich ist, Gelegenheit zu Aufklärungen zu schaffen. Die erste dieser alle zwei Jahre stattfindenden Versammlungen, der die Gewerbeinspektion anwohnte, war am 26. Mai 1893 zusammengetreten. Die Gewerbeinspektoren fanden damals in den Verhandlungen dieselbe Stimmung gegen sich vor, die im allgemeinen dem Arbeitgeber gegenüber herrschte. Zeigte der äußere Gang der Verhandlungen zwar die den Gewerkschaftsversammlungen eigene äußere Disziplin, so ließ die innere Schulung mancher Vertreter noch nicht den günstigen Stand erkennen, der heute bei den Vertrauenspersonen wahrzunehmen ist. Dieser Fortschritt ist nicht zu unterschätzen. Er ist eine wesentliche Bedingung des geordneten Verkehrs der Gewerbeinspektion mit den Arbeitern und des richtigen Vollzugs einer Reihe dienstlicher Obliegenheiten.“

Das Verhältnis der Beamten zu den Arbeitgebern wird als ein im allgemeinen angenehmes bezeichnet und anerkannt, daß den Revisionen keinerlei Hindernisse in den Weg gelegt wurden. Nur in einem Falle verlangte ein Fabrikant, welcher von dem Gewerbeinspektor erstmals besucht wurde, unter Hinweis auf die Köpenicker Vorkommnisse von dem Beamten eine Legitimation und ließ erst, nachdem er dieselbe als richtig befunden hatte, die Revision zu. Bei Revisionen in Motorbetrieben, Bäckereien, Steinbruch- und Steinhauerbetrieben, Gast- und Schankwirtschaften wurde den revidierenden Be-

amten vereinzelt von Arbeitgebern und Arbeitnehmern passiver Widerstand entgegengesetzt, welcher die Revisionen erschwerte und verzögerte. Der Gewerbeinspektionsgehilfe des II. Bezirks berichtet, daß besonders in den geringeren Gast- und Schankwirtschaften, wo keine Nebengelasse für Besprechungen zur Verfügung stehen, sich für ihn die Revisionen am unangenehmsten gestalten, weil bei jeder noch so ruhig ausgesprochenen Beanstandung nicht nur die Inhaber der Wirtschaften, sondern auch die anwesenden Gäste zu der Revision Stellung nehmen und in nicht sehr schmeichelhafter Weise seine Tätigkeit und die Bundesratsverordnungen kritisieren, so daß die äußerste Ruhe dazu gehöre, die Revision zu Ende zu führen. Ähnliche Erfahrungen machten auch die anderen Beamten.

Von dem Gewerbe- und Handelsverein einer Stadt und einer dortigen Firma wurde im Berichtsjahr bei der K. Zentralstelle für Gewerbe und Handel, als der dem Gewerbeinspektor vorgelegten Behörde, über die Vertrauensmänner der Arbeiterschaft Beschwerde geführt. In den Beschwerden war bemerkt, daß die Industriellen zwar nichts dagegen hätten, wenn sich die Gewerbeinspektion über Betriebsmängel durch Vertrauenspersonen unterrichten lasse, es müsse aber verlangt werden, daß dieselben dem Fabrikarbeiterstande angehören, in der Lage seien, einen unparteiischen Bericht zu erstatten und nicht nur als Angeber gegen die Arbeitgeber auftreten. Dieser Beschwerde gegenüber stellte der Gewerbeinspektor fest, daß er auf die Aufstellung der Vertrauenspersonen keinen Einfluß habe, sondern dies durch die Gewerkschaften geschehe; ferner, daß nach allgemeinen Wahrnehmungen die Vertrauenspersonen soweit sie früher Arbeiter waren, bei oder bald nach Uebernahme dieser Stellung ihr Arbeitsverhältnis in der Fabrik aufgeben mußten, weil sie riskierten, gemahregelt zu werden, wenn sie ihres Amtes als Vertrauensmänner der Arbeiter in richtiger Weise walteten. Weiter stellte der Beamte fest, daß von den in Frage kommenden Vertrauenspersonen der eine seit 1901 insgesamt 12 Beschwerden der Gewerbeinspektion mitteilte, von denen sich 10 als begründet erwiesen; die andere erst kurz tätige Vertrauensperson hatte 7 Beschwerden eingereicht, von denen 2 begründet, eine als zur Untersuchung durch die Gewerbeinspektion nicht geeignet und eine als nicht feststellbar befunden wurde. Unter diesen Umständen mußten die Beschwerdeführer, welche u. a. dem Beamten zum Vorwurf machten, daß er „bisher und immer den lügenhaften Beschuldigungen der Arbeiter Glauben geschenkt“ habe, von der vorgelegten Behörde abgewiesen werden.

In welcher eigenartigen Weise sich der Aergers der Unternehmer über die ihnen unbequeme Revision ihrer Betriebe mitunter äußert, zeigt eine Beschwerde, in welcher der Besitzer einer Parketttriebenfabrik den durch Schlaganfall erfolgten Tod seines Betriebsleiters zum Teil auf die Aufregung desselben über das von der Gewerbeinspektion gestellte Verlangen nach Einrichtung einer Staubabfangungsanlage zurückführte. Tatsächlich war aber der Betriebsleiter mit dieser von der Gewerbeinspektion schon seit Jahren erhobenen Forderung durchaus einverstanden gewesen, der Besitzer hatte jedoch die zur Durchführung erforderlichen Mittel andauernd verweigert.

Auch die Assistentinnen berichten, daß ihnen von den Arbeitgebern fast durchweg mit erfreulichem Vertrauen entgegengeworfen sei. Ihr Erscheinen sei nur da unangenehm bemerkt worden, wo Ge-

gesübertretungen vorlagen. So ergab die Befragung der Arbeiterinnen in einer Korsettfabrik und zwei mechanischen Buntwebereien, deren Besitzer sich durch die Revision sehr überrascht zeigten, daß ein Teil der Arbeiterinnen schon längere Zeit ohne Erlaubnis täglich 12 Stunden beschäftigt wurde. In einigen anderen Fabriken, in denen die Betriebsleiter bei der Ankunft der Beamten ihr Mißbehagen nicht verhehlen konnten, wurden Verfehlungen gegen die gesetzlichen Vorschriften betr. die Pausen der jugendlichen Arbeiter und den Samstagabendsschluß der Arbeiterinnen erhoben.

In dem befriedigenden Verhältnis der Gewerbeaufsichtsbeamten zu den Arbeitern ist im Berichtsjahr eine Aenderung nicht eingetreten. Neben den Vertrauenspersonen traten auch die Vorstände der Gewerkschaftskartelle, zum Teil auch die Gauleiter der Gewerkschaften und die Vorstände der Arbeitervereine, ferner die Arbeitersekretariate und das Gewerkschaftssekretariat mit dem Beamten der Gewerbeinspektion in Verkehr. Nur der Beamte des I. Bezirks äußert sich über das Verhältnis der Gewerbeinspektion zu den Arbeitern in etwas reservierter Weise: dasselbe sei „im allgemeinen nicht ungünstig und wurden Reibungen vermieden“. Weshalb es zu Reibungen hätte kommen können, wird nicht gesagt. Tatsache ist freilich, daß sich der leitende Beamte des I. Bezirks in Arbeiterkreisen keiner besonderen Beliebtheit erfreut, was aber weniger an den Arbeitern als an dem Beamten liegt, der seit jeher den Arbeiterwünschen und Forderungen nur geringes Verständnis entgegenzubringen vermochte.

Von den Assistentinnen wurde, wie seither, verjagt, mit den Arbeiterinnen in Fühlung zu gelangen, was aber sehr schwer hielt. Die Furcht vor den Vorgesetzten hindert bei den Revisionen die Arbeiterinnen an der Aussprache über die Betriebsverhältnisse selbst dann, wenn erstere nicht in Hörweite waren. Aus dieser Furcht heraus bekamen die Beamtinnen oft auch über solche Vorkommnisse und Dinge falsche Auskunft, wobei es sich um keine Gesetzesübertretungen handelte.

Die Übertretungen der Bestimmungen zum Schutze jugendlicher Arbeiter und des gesetzlichen Kinderschutzes sind sehr zahlreich. Besonders häufig waren die in mittelgroßen und kleineren Bierbrauereien erhobenen Zuwiderhandlungen in bezug auf jugendliche Arbeiter. In einer Baumwollspinnerei wurde ein noch nicht 13 Jahre altes Kind täglich 10 Stunden beschäftigt. Die veranlaßte Bestrafung der schon bei früheren Gelegenheiten wiederholt verwarnten Firma scheint als sehr milde ausgefallen zu sein, denn bei einer Nachrevision wurden wiederum zwei schulpflichtige Kinder angetroffen. In einem Torfbetrieb mit einer jährlichen Produktion von 15 Millionen Stück verkaufsfertiger Ware wurden während der Saison, trotz schlechter Witterung, etwa 20 Kinder im Alter von 9 bis 13 Jahren mit Torfwinden beschäftigt. „Die Kinder besuchen morgens bis 11 bzw. 11½ Uhr die Schule, eilen rasch nach Hause, in aller Hast wird eine Kleinigkeit gegessen, unter Umständen reicht hierzu die Zeit nicht aus und es wird etwas mitgenommen und dann auf dem Weg zum Ried verzehrt. Im Ried arbeiten dann die Kinder von 1 bis 6 Uhr mit halbstündiger Pause in kleineren Abteilungen, sich stetig bückend und dauernd den direkten Sonnenstrahlen ausgesetzt. Abends sollen dann noch die Schulaufgaben gelöst werden.“ Die Gewerbeinspektion beantragte die Abstellung dieser

Kinderausbeutung, wogegen jedoch die Verwaltung des Torfbetriebes Einspruch erhob und geltend machte, daß ihr Betrieb nicht unter § 154 Abs. 2 der Gewerbeordnung falle, sondern als forstwirtschaftlicher Nebenbetrieb anzusehen sei. Die Gewerbeinspektion konnte sich dieser Auffassung nicht anschließen, die Entscheidung der zuständigen Behörde über diese Frage steht jedoch noch aus.

Besonders eingehend befaßten sich die Assistentinnen mit dem gesetzlichen Kinderschutz. Ihrer Tätigkeit ist es zu danken, daß die gesetzlichen Bestimmungen nach und nach den Eltern und Arbeitgebern der gewerblich beschäftigten Kinder bekannt wurden und Übertretungen wenigstens nicht mehr öffentlich unter den Augen der Behörden gewagt werden. Als ein Unrecht wird es empfunden, daß eigene Kinder hinsichtlich der Beschäftigungszeiten so erheblich geringeren Beschränkungen unterliegen als fremde Kinder. Die Revisionen in den Heimwerkstätten werden als überaus mühevoll bezeichnet und stellen an die ausübenden Beamtinnen in körperlicher und seelischer Hinsicht erhebliche Anforderungen. Zunächst muß, da es für die Kontrolle an genügender Unterlage fehlt, von Ort zu Ort und von Haus zu Haus nachgefragt und zur Ermittlung der Betriebe manch vergeblicher Gang gemacht werden. Sodann bedarf es bei den Arbeitgebern der Kinder — meist die Eltern — eingehender Erklärung und Belehrung über die Notwendigkeit und die Ziele des Gesetzes. „Diese Erörterungen müssen vielfach in ärmlichen, niederen, unsauberen und schlecht gelüfteten Behausungen stattfinden. Der Einblick in das Elend dieser Bevölkerungskreise, die zuweilen infolge der Not stumpf und gefühllos geworden sind, wirkt ergreifend und läßt die sozialen Gegensätze in so grellem Lichte erscheinen, daß es den Beamtinnen — insbesondere beim Anblick der blaß und kränklich aussehenden Kinder — oft schwer fiel, sich die für die Ausübung des Dienstes erforderliche Sachlichkeit zu wahren.“

Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen waren bei der Beschäftigung eigener und der von eigene Kindern für Dritte die Regel. Die meiste Kinderarbeit wird in der Textilindustrie geleistet und kommen dabei schon 4- bis 6jährige Kinder zur Verwendung. Der Bericht schildert wie erstaunlich, fast unheimlich es anzusehen ist, wie geschickt oft diese Kinder das Handwerkszeug (Schere, Häkelnadel und eiserne Haken) zu handhaben wissen. Von den Müttern dieser Kleinen wurde häufig geltend gemacht, daß die Arbeit derselben nur spielend, nicht regelmäßig und meist aus eigenem Antrieb geleistet werde. Allein schon an den strahlenden Augen der Kleinen, deren Beschäftigung als noch nicht zulässig bezeichnet wurde, konnten die Berichtserstatterinnen erkennen, wie wenig lieb ihnen diese Art Spielerei war.

Alles in allem drängte sich den Beamtinnen der Gedanke auf, daß eine richtige Durchführung des Kinderschutzgesetzes, besonders in bezug auf die gewerblich beschäftigten eigenen Kinder, in der bisher gehandhabten Weise nicht wohl möglich ist. Neben einer schärferen Kontrolle, jährlicher Feststellung der gewerblich beschäftigten Kinder in den Schulen bzw. einer gesetzlich einzuführenden Anzeigepflicht, halten sie daher eine gesetzliche Regelung der Hausindustrie für notwendig, ohne welche die gesetzwidrige Kinderheimarbeit nicht ausgerottet, sondern nur den Augen der Behörden entzogen werde.

Sehr eingehend werden wieder in dem Bericht die Arbeiterorganisationen und ihre Erfolge um

geben hat, wird die Privatangestellten nicht auf die Dauer verhindern, ihre Interessensolidarität mit der ersteren zu erkennen. Diese Erkenntnis ist heute noch wenig zu finden. Bis in die Anfänge der industriekapitalistischen Produktionsperiode hinein bildeten die sozialen Funktionen der Vorgänger der heutigen Privatangestellten nur ein Uebergangsstadium zur wirtschaftlichen Selbständigkeit, keine eigentlichen Lebensberufe. Das ist anders geworden. Die Möglichkeit, sich wirtschaftliche Selbständigkeit zu erringen, ist (von Ausnahmen abgesehen) verschwunden. Die Privatangestellten stehen heute also da, wo der ehemalige Handwerksgehilfe am Ausgang der Manufakturperiode stand. Nach den Gesetzen der kapitalistischen Wirtschaftsweise werden die Privatangestellten demnach einen ähnlichen Entwicklungsgang, nur schneller und unter anderen äußeren Normen, durchlaufen, wie die Industriearbeiter. Darüber kann nicht der jeßige, oft schroff hervorretende Gegensatz zwischen dem seine Interessen vertretenden Arbeiter und dem die Interessen des Unternehmers vertretenden Werkmeister, Aufseher oder wie sonst die Bezeichnung lauten möge, täuschen. Gewiß sieht der „standesbewußte“ Handlungsgehilfe naserümpfend auf den Arbeiter der schwierigen Faust herab. Aber sah nicht auch der „zünftige“ Handwerksgehilfe den Fabrikarbeiter an der Schwelle der industriellen Epoche über die Achsel an? Andererseits, sprachen nicht die englischen Fabrikanten am Anfang des 19. Jahrhunderts von den Fabrikarbeitern als dem Auswurf der Menschheit? Inzwischen haben sich die Sitten verfeinert. Der Abgeordnete Strefemann, Syndikus des sächsischen Industriellenverbandes, sprach in der Reichstags-Sitzung vom 14. März d. J. nur noch von dem Streber-, Ducker- und Mudertum, das unter den Privatangestellten groß gezogen wird. Auch aus der Entwicklung der Organisationen ließen sich die Züge eines gleichen Werdeganges nachweisen, doch würde das hier zu weit führen. Für die Kenntnis der Privatangestelltenbewegung ist aber notwendig, den gegenwärtigen Stand ihrer Organisationen zu skizzieren. Man zählt etwa eine halbe Million Mitglieder von Privatangestelltenverbänden. Einünftel dieser Mitglieder sind jedoch Arbeitgeber, wie denn diese Verbände fast alle auf dem Boden der Interessensharmonie stehen. Die gewerkschaftlichen Organisationen haben noch wenig Fuß gefaßt. Es sind nur sieben solcher Verbände mit zusammen 40 000 Mitgliedern vorhanden. Zu den freien Gewerkschaften zählen fünf Organisationen mit zirka 14 000 Mitgliedern.

Die Harmonievereine erblicken bekanntlich ihre Hauptaufgabe in der Schaffung von Unterstützungseinrichtungen. Die Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenfürsorge gilt ihnen als die Krone ihrer Schöpfungen. Die Erfahrung lehrte aber, daß nur die wenigen, gut situierten Angestellten die dafür erforderlichen hohen Beiträge aufbringen können. An dem gleichen Umstande scheiterten die Versuche der Versicherungsgesellschaften, hier ein dankbares Gebiet für ihre geschäftliche Tätigkeit zu gewinnen. Die von einzelnen Großbetrieben eingerichteten Versorgungskassen, die sogenannten Wohlfahrtseinrichtungen, aber — das wurde den Angestellten häufig fühlbar — machten sie völlig zu Sklaven des Unternehmers. Um jeden Preis aber muß verhindert werden, daß die Masse der Schlechtentlohnnten sich von der Illusion, einen neuen Mittelstand zu bilden, freimacht und die entsprechenden wirtschaftlichen und politischen Konsequenzen zieht. Das dämmerte den

leitenden Personen und ihren politischen Freunden bald auf. Der konservative Abgeordnete Ding gab dieser Befürchtung in jener Reichstags-Sitzung vom 14. März beredten Ausdruck, indem er sagte:

„In jedem Falle aber ist der Privatbeamtenstand ein notwendiges und wichtiges Mittel- und Bindeglied zwischen verschiedenen Gesellschaftsklassen, den Arbeitern und Arbeitgebern, und schon aus diesem Grunde ist es notwendig, daß er in seiner Existenz gestützt wird (sehr richtig! rechts), und das sollte auch die bürgerlichen Parteien bestimmen, sich dieses werdenden Standes vor allem anzunehmen, damit er nicht in seiner Entwicklung in falsche Bahnen gelenkt wird. Das zeigt sich vor allen Dingen darin, daß der Stand der Privatbeamten und Handlungsgehilfen bis heute seine bürgerlichen und nationalen Pflichten aufs gewissenhafteste erfüllt und sich besonders bei den letzten Wahlen als eine der zuverlässigsten Stützen der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung und der bürgerlichen Parteien erwiesen hat. (Sehr richtig! rechts.) Das wird natürlich für uns, die Vertreter der bürgerlichen Parteien, eine ganz besondere Veranlassung sein, uns dieses Standes als Stütze gegen die Sozialdemokratie warm anzunehmen, ganz abgesehen davon, daß wir das schon ohnehin nach unserer innersten Ueberzeugung und nach unserem Gewissen tun.“

Man kann dem Abgeordneten Ding für diese Offenherzigkeit nur dankbar sein; sie beleuchtet sehr zutreffend die Situation.

Die Regierung hat diese Situation schließlich auch erkannt, indem sie durch den Staatssekretär, Grafen Posadowsky, in Beantwortung der national-liberalen Interpellation erklärte, daß über die wirtschaftliche Notwendigkeit und sittliche Berechtigung dieser Versicherung kein Zweifel sein kann. Und Konservative, Centrum und Freisinnige beeilten sich, dieser Erklärung freudig zuzustimmen. Es ist jedoch nur dasselbe Spiel, wie bei der „Inaugurierung“ der Sozialreform durch die kaiserlichen Erlasse. Hier wie dort Illusionen. Den Hinweis darauf, daß die Angestellten eine Sicherung und Verbesserung ihrer Verhältnisse in erster Linie durch den gewerkschaftlichen Kampf erreichen können, unterlassen die Harmonievereine wie die bürgerlichen Parteien wohlweislich.

Um den Erörterungen über die geplante Pensionsversicherung eine Grundlage zu geben, hatten sämtliche Privatangestellten-Verbände im Jahre 1903 gemeinschaftlich eine Enquete veranstaltet. Die als beantwortet eingelaufenen 157 000 Fragebogen wurden alsdann im Reichsamt des Innern bearbeitet. Das Ergebnis dieser Arbeit ist in jener Denkschrift niedergelegt.

Die Berufszählung von 1895 hatte 819 000 Privatangestellte nachgewiesen, was einem Zuwachs von 100 Proz. seit der vorhergehenden Zählung von 1882 entspricht. Es ist wohl anzunehmen, daß diese Steigerung seitdem angedauert hat, so daß jetzt etwa eine Million Privatangestellte vorhanden sein dürfte. Hier sei eingeschaltet, daß dieses Anwachsen der Privatangestellten-schichten sich nicht in gleichem Tempo fortsetzen wird. Je mehr die Konzentration der Betriebe, die Durchbildung der Kartelle, ihre Ausweitung zu Trusts fortschreitet, um so mehr verlangsamt sich diese Zunahme; namentlich gilt das für die gut bezahlten Angestellten in leitenden Stellungen. Außerdem ver-

die Besserung der Lage der Arbeiter behandelt, wobei auch konstatiert wird, daß sich die Lebenshaltung der Arbeiter in den letzten Jahren durch die Preissteigerung der Lebensmittel sehr erheblich verteuert habe, was die Steigerung der Löhne fast vollständig aufwiege. Dennoch sei eine allgemeine Besserung der Lage der Arbeiter unverkennbar. Dagegen ist nichts einzuwenden. Immerhin gibt es auch in Württemberg noch Tausende von Arbeitern, deren Einkommen sich gegenüber der allgemeinen Lebensmittelverteuerung nur in sehr unzureichendem Maße erhöhte. Die Mehrzahl dieser Arbeiter steht den gewerkschaftlichen Organisationen noch fern. Gleichwohl läßt die seitherige Entwicklung der Gewerkschaftsbewegung erwarten, daß auch sie in Kürze die Notwendigkeit des gewerkschaftlichen Zusammenschlusses erkennen werden. Die Mitgliederzahl der freien Gewerkschaften ist von 37 444 im Vorjahre auf 54 626 gestiegen. Dagegen ist der Zuwachs, den die christlichen Gewerkschaften zu verzeichnen haben, nur minimal, bei den Hirsch-Dunker'schen Gewerkvereinen ist sogar ein Rückgang (1945 gegen 2195) zu konstatieren. Als bemerkenswert wird erwähnt, daß in neuerer Zeit auch die Arbeiterinnen den Organisationen eher beitreten und dieser Erfolg der Tätigkeit der von den Organisationen aufgestellten Vertrauenspersonen und der ausgedehnten Agitation der Arbeiterführer zugeschrieben.

Wir müssen es uns leider versagen, noch auf weitere Einzelheiten des Berichts einzugehen. Kurz zusammengefaßt bietet derselbe ein getreues Bild des gewerblichen Lebens und der Arbeiterbewegung in Württemberg, das von guter Beobachtung und objektiver Auffassung Zeugnis gibt.

Stuttgart.

Mattutat.

Die Streikunterstützung ist kein steuerpflichtiges Einkommen.

Die Dresdener Gauleitung des Maurerverbandes hat eine Entscheidung des sächsischen Finanzministeriums in dieser Frage herbeigeführt. Auf die Eingabe der Gauleitung ist folgende Antwort des Finanzministeriums eingegangen:

„Auf die in der Eingabe vom 13. März 1907 enthaltene Anfrage wird dem Vorstand des Centralverbandes der Maurer Deutschlands für den Gau Dresden mitgeteilt, daß die Steuerpflichtigkeit der aus der Verbandsklasse an ausständigen Maurer gewährten Unterstützungen nach § 19 Ziffer 3 des Einkommensteuergesetzes zu beurteilen ist. Dieser Bestimmung zufolge sind die bezeichneten Unterstützungen in der Hand ihrer Empfänger steuerpflichtig, wenn sich der Verband zu ihrer Verabreichung rechtsgültig verbindlich gemacht hat, den Empfängern also ein klagbares Recht auf jene Unterstützungen zusteht. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so sind die gezahlten Unterstützungsbeträge kein Bestandteil des steuerpflichtigen Einkommens der Empfänger, sondern gehören zu den im § 15 Ziffer 2 des Einkommensteuergesetzes erwähnten außerordentlichen Einnahmen. Sollten solche freiwillig gewährten Unterstützungen gleichwohl dem steuerpflichtigen Einkommen der Empfänger hinzugerechnet worden sein, so ist den letzteren anheimzugeben, ihre Einschätzung im geordneten Rechtsmittelwege anzufechten.“

Die zur Verbandsklasse gezahlten Beiträge fallen nicht unter die nach § 15 Ziffer 1 und 3 des Einkommengesetzes abzugsfähigen Ausgaben. Finanzministerium, I. Abteilung. Dr. Schroeder.“

Demnach ist die empfangene Unterstützung bei Streiks selbst in Sachsen, das im vorigen Jahre versuchte, das Vermögen der Gewerkschaften zu besteuern, steuerfrei. Die Verbandsbeiträge werden indes nicht unter die von der Besteuerung befreiten abzugsfähigen Ausgaben gerechnet.

Statistik und Volkswirtschaft.

Die Pensionsversicherung der Privatangestellten.

Die Sitzung des Reichstages vom 14. März d. J. hatte über die Frage der Pensionsversicherung der Privatangestellten, des neuen Mittelstandes, zu verhandeln. Die Anregung zu dieser Verhandlung gab eine Interpellation der Nationalliberalen über den Zeitpunkt des Erscheinens einer von der Regierung zugesagten „Denkschrift über die wirtschaftliche Lage der Privatangestellten und Berechnung der Kosten einer Pensions- und Hinterbliebenenfürsorge dieser Berufskreise“. Die Besprechung der Interpellation und die inzwischen erschienene Denkschrift haben die gesetzliche Fürsorge der Privatangestellten zu einer aktuellen Frage der Sozialpolitik und damit auch der Gewerkschaftsbewegung werden lassen.

Bevor jedoch auf die Frage selbst eingegangen wird, seien zunächst einige Bemerkungen über die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Privatangestellten gestattet.

Obwohl die wirtschaftliche Lage des Gros der Privatangestellten im wesentlichen die gleiche ist, wie die der Industriearbeiter, tritt doch eine soziale Scheidung unverkennbar zutage. Die bürgerlichen Nationalökonomien haben daher diese Klasse als den neuen Mittelstand bezeichnet, und die Wortführer der Organisationen dieser Angestellten, soweit sie auf bürgerlichem Boden stehen, haben diese Bezeichnung akzeptiert. Man leugnet demnach nicht mehr, daß die wirtschaftliche Entwicklung mit den industriellen und handwerksmäßigen Kleinbetrieben allmählich aufräumt. Aber, so sagen jene Nationalökonomien, das bedeutet noch lange kein Anzeichen einer bevorstehenden Umwälzung der bestehenden Gesellschaftsordnung, sondern nur eine Umformung einiger ihrer Schichten. Denn es ist — immer nach der Behauptung dieser Vertreter der Wissenschaft — die „beruhigende“ Tatsache mit Genugtuung zu konstatieren, daß aus den verschwindenden Teilen des Mittelstandes neue sich bilden und den alten Mittelstand in seiner Funktion der Vermittlung sozialer Gegensätze ersetzen.

Es ist nicht zu verkennen, daß diese Auffassung der bürgerlichen Nationalökonomien und ihrer Nachbeter auf den ersten Blick etwas Bestehendes hat. Bei der Nachprüfung dieser Behauptung ergibt sich jedoch, daß das Ansprechen jener Schichten als neuer Mittelstand, also als das Produkt einer abgeschlossenen wirtschaftlichen Entwicklung, nur die Bezeichnung für das gegenwärtige Stadium eines Entwicklungsprozesses darstellt, der erst in der sozialen Verschmelzung mit der Industriearbeiterschaft seinen (natürlich auch nicht endgültigen) Abschluß finden wird. Daher: nicht Scheidung, sondern Verschmelzung dieser sozialen Zweige einer wirtschaftlichen Klasse wird das Ergebnis sein. Denn die Verkünder des Evangeliums vom neuen Mittelstande können nun einmal nicht die Tatsache aus der Welt schaffen, daß die Privatangestellten nicht — wie der alte Mittelstand — Privateigentümer an Produktionsmitteln sind, daß ihnen die wirtschaftliche Selbständigkeit fehlt und ihre persönliche Selbständigkeit häufig hinter der organisierten Industriearbeiter zurücksteht, daß ihre materielle Lage vor allem, abgesehen von einer verschwindenden Minderheit, derjenigen der Industriearbeiter gleicht.

Die soziale Trennung von der Arbeiterklasse, wie sie sich aus der geschichtlichen Entwicklung er-

wischt sich die heute schon in vielen Berufen nicht mehr feststellbare Grenze zwischen Arbeitern und Angestellten immer mehr. Einzelne Berufe, wie die Bureauangestellten, das Verkaufspersonal (namentlich der Warenhäuser), sowie ein Teil des Montor- und technischen Personals, üben keine anderen sozialen Funktionen aus, als irgend welche gewerblichen Berufe. Die Privatangestellten bilden also schon heute keine einheitliche Schicht mehr. Die Denkschrift nimmt darauf allerdings keine Rücksicht. Bei den Verfassern hat — möglicherweise unbewußt — das Bestreben obgewaltet, diese von den Arbeitern nicht zu unterscheidenden Schichten unberücksichtigt zu lassen. Beweis dafür ist, daß das bei der Berufszählung 1895 gezählte Ladenpersonal von 298 952 Köpfen unerwähnt bleibt. Berücksichtigt man diese Zahl, so sind an der Enquete etwa 10 Proz. der Angestellten beteiligt gewesen. Die Ergebnisse werden deshalb von allen Seiten als durchaus unmaßgeblich bezeichnet. So rühren z. B. 60 Proz. der Fragebogen von technischen Angestellten (hauptsächlich Werkmeistern der Großindustrie) her. Die Hälfte der Fragebogen stammt aus Nordwestdeutschland, wo bekanntlich die materielle Lage der Angestellten am günstigsten ist. Die Fragebogen wurden zumeist nur von Organisierten, das sind aus den oben dargelegten Gründen die Bessersituierten, ausgefüllt, wobei wieder die Verheirateten sich prozentual stärker beteiligten. Alle diese Faktoren und noch einige andere haben bewirkt, daß die mit vieler Mühe und einem großen Aufwande von Berechnungen zusammengestellte Denkschrift alles andere, nur kein Bild der Wirklichkeit gibt. Sonst konnte nicht ein Durchschnittseinkommen — übrigens ein völlig haltloser, nur fiktiver Begriff — von 2064,51 Mark festgestellt werden. Soweit einzelne Berufe Statistiken aufgenommen haben, beweisen diese, daß ein Einkommen von mehr als 2000 Mk. nur wenigen Glücklichen beschieden ist. Wenigen, gegenüber den Hunderttausenden, die bis 150 Mk. Monateinkommen zeitlebens als das höchste Erreichbare betrachten müssen. Als ledig wurden 39 Proz., als verheiratet 60 Proz. angegeben. Auch das trifft, wie die Berufsstatistiken beweisen, nicht zu. Ebenso verhält es sich mit den Ziffern für Jugendliche. Die Denkschrift weist nur 5 Proz. der Angestellten aus, die jünger als 20 Jahre sind. Unter 30 Jahre alt sollen insgesamt 40 Proz., 30—50 Jahre 48 Proz. und älter 12 Proz., über 70 Jahre 0,22 Proz. der Angestellten sein. Die Gehaltsverhältnisse sind wie folgt festgestellt worden: Bis 1250 Mk. jährlich sollen 15,5 Proz. der Angestellten beziehen, bis 1800 Mk. 23 Proz., bis 2400 Mk. 28 Proz., darüber 28,5 Proz. Die Gehaltsverhältnisse der einzelnen Berufsgruppen wie auch der Berufsangehörigen untereinander schwanken in hohem Maße. Es entscheidet dabei häufig nicht die Kenntnisse, sondern die Art der Stellung. Der Kampf ums Dasein ist bei den Privatangestellten ein ausgesprochener Kampf um die bevorzugte Stellung.

Von den 150 056 Angestellten sind 72 030 Familienväter mit 186 686 Kindern. Dieses Verhältnis veranlaßte den Abgeordneten Lattmann in der mehrfach erwähnten Reichstagsitzung zu der Bemerkung, die Pensionsversicherung möge dazu beitragen, die Angestellten mit dem Zweikindersystem brechen zu lassen. Diese allerdings vorliegende Tatsache zeigt wohl zur Genüge, daß das von der Denkschrift herausgerechnete hohe Einkommen nicht vorhanden ist. Ein weiterer Beleg hierfür sind die Angaben über die Versicherung auf Grund des Inva-

lidenversicherungsgesetzes. Danach sind 58 Proz. zwangsweise und 10 Proz. freiwillig versichert. Privatangestellte, die mehr als 2000 Mk. pro Jahr verdienen, sind bekanntlich nicht versicherungspflichtig. Von den männlichen Angestellten sind 70,75 Proz. in der 5. und 20,39 Proz. in der 4. Lohnklasse versichert. Von den weiblichen Angestellten dagegen befanden sich 36,32 Proz. in der 5. Klasse, 31,92 Proz. in der 4. Klasse und 21,82 Proz. in der 3. Klasse. Bei einer Lebensversicherungsgesellschaft sind 28,2 Proz. der Angestellten versichert. Andere Versicherungsarten ist nur ein sehr geringer Prozentsatz nachgewiesen. Stellungslos waren in den letzten 5 Jahren durchschnittlich 11 Proz. der Angestellten und zwar im Durchschnitt jährlich 30 Tage pro Kopf. Jeder Stellungslose ist im Laufe der 5 Jahre durchschnittlich 1,4 mal stellungslos gewesen. Die Häufigkeit des Stellenwechsels ist im Alter von 20—25 Jahren am größten. Sie beträgt bei den männlichen Angestellten 18,7 Proz., bei den weiblichen Angestellten 24,6 Proz. Auch diese Ziffern scheinen das Bild etwas sehr günstig zu färben.

Das sind einige der hauptsächlichsten Zahlen aus der Denkschrift, deren ausführlichere Besprechung schon wegen ihrer oben gekennzeichneten Mängel nicht tunlich erscheint. Immerhin läßt die Denkschrift erkennen, warum bei den Privatangestellten das Solidaritätsbewußtsein noch so wenig entwickelt ist. Die einzelnen Berufe sind in sich, teils infolge der krassen Einkommensunterschiede, teils infolge der verschiedenartigen sozialen Herkunft der Berufsangehörigen, so zerklüftet, daß ein Gefühl der Zusammengehörigkeit gar nicht aufkommt. In etwas sind die Privatangestellten vielleicht günstiger gestellt, weil die Arbeitslosigkeit nicht so häufig ist. Infolge der unentwickelten Arbeitsnachweise, der Fesseln in Gestalt von Zeugnissen, Auskünften und der Konkurrenzklausele ist die Arbeitslosigkeit aber länger anhaltend.

In dieser Beziehung nähern sich die Verhältnisse der Privatangestellten denen der öffentlichen Beamten. In den Harmonievereinen waltet denn auch allgemein das Bestreben ob, diese Schichten zu Beamten — Privatbeamten — zu stempeln. So verlangt der „Hauptauschuß zur Herbeiführung einer staatlichen Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung“, — eine Kommission, die zur Leitung der gesamten Bewegung von den bürgerlichen Verbänden gebildet wurde — daß den Angestellten die gleiche gesetzliche Fürsorge zuteil werde, wie den Staatsbeamten und zwar mittels einer besonderen Kasseneinrichtung, die auf Grund § 10 des Z. B. G. zu errichten wäre. (Ähnlich den Knappschaftsvereinen.) Der zweite Teil der Denkschrift beschäftigt sich daher mit den Kosten einer derartigen Versicherung.

Von dem als Durchschnitt angenommenen Gehalt von 2100 Mk. ausgehend, wird eine Invaliden- bzw. Alterspension von 525 Mk. im Minimum (nach 10 Jahren) und von 1575 Mk. im Maximum (nach 40 Jahren) festgelegt. Das Wittengeld soll 210 Mk. beziehungsweise 630 Mk., das Witfengeld 42 Mk. beziehungsweise 126 Mk. im Minimum beziehungsweise Maximum betragen. Einschließlich der Kosten für Verwaltung einer besonderen Kasseneinrichtung, für die Leistungen des Z. B. G. (vorbeugendes Heilverfahren usw.) und für einen Reservefonds hält die Denkschrift für Rentenansprüche in der obenbezeichneten Höhe 19 Proz. des Gehalts für erforderlich. Der Reichszuschuß des Z. B. G. mit 50 Mk. pro Rente ist dabei nicht in Rücksicht gezogen. Diese enorme Höhe der Lasten

der Versicherung hat, wie zu erwarten war, eine arge Enttäuschung bei den Leitern der Bewegung hervorgerufen, die die Pensionen schon in der Tasche zu haben glaubten. Es kann nicht Zweck dieser Zeilen sein, die mathematischen Berechnungen und Tabellen, auf die sich die Forderung von 19 Proz. des Gehalts stützt, kritisch zu würdigen. Das ist Sache der Versicherungstechniker. Hier kann nur die Stellung präzisiert werden, die u. E. die gewerkschaftlichen Organisationen der Privatangestellten einzunehmen haben (und die von ihnen ja auch ausnahmslos eingenommen worden ist). Es wird weiter darzulegen sein, welches Interesse die Gewerkschaftsbewegung im allgemeinen der Angelegenheit entgegenbringen muß.

Der oben erwähnte Hauptausschuß, dem die gewerkschaftlichen Organisationen sich bisher fern gehalten haben, hatte bereits im Jahre 1903 eine Anzahl Leitsätze aufgestellt, denen die Gewerkschaften und auch einige andere Verbände aber nicht zustimmten. Die Leitsätze enthalten die Forderung nach der besonderen Kasseneinrichtung des § 10 J. V. G., den Reichszuschuß von 50 Mk. pro Rente, Halbierung der Beiträge, Einbeziehung aller nicht-gewerblichen Arbeiter mit Ausnahme der Landarbeiter und des Gefindes in die Versicherung, ohne Unterschied des Gehalts, Versicherungszwang (wie beim A. V. G.), nicht Zwangsversicherung (wie beim J. V. G.).

Versicherungsmathematiker und sonstige Sachleute haben zwar nachgewiesen, daß die besondere Kasseneinrichtung nicht gut durchführbar ist. Der Hauptausschuß hat auch nach Erscheinen der Denkschrift daran festgehalten. Diese Forderung wurde seinerzeit damit begründet, daß die Invalidenversicherung wohl den Verhältnissen der Arbeiter, nicht aber denen der Privatbeamten, die doch etwas besseres seien, entspricht. Die Arbeitgeber aber würden sich weigern, höhere Beiträge für die Arbeiter zu zahlen, damit auch diesen höhere Renten bewilligt werden könnten. Außerdem lebten die Privatbeamten unter günstigeren Verhältnissen, so daß sie später und nicht in dem Umfange Invalide werden wie die Arbeiter. Das J. V. G. kenne auch nicht den Begriff der Berufsinvalidität. Die Denkschrift hat nun zwar erwiesen und andere inzwischen bekannt gewordene Statistiken haben es bestätigt, daß die Privatangestellten zwar nicht in dem Umfange, aber doch in jüngeren Jahren invalide werden, so daß sie keinesfalls ein besseres Versicherungsrisiko abgeben. Es liegt auch auf der Hand, daß, da eine Grenze in vielen Berufen zwischen Arbeitern und Privatangestellten nicht besteht, abgesehen von der weiteren Zersplitterung der Versicherungseinrichtungen, ein Ausbau des J. V. G. bei Gelegenheit der bevorstehenden Vereinheitlichung der Sozialversicherung am schnellsten und sichersten zum Ziele führt. Die Rücksichtnahme auf den Geldbeutel der Arbeitgeber hat allerdings deren Beifall erweckt und so können wir denn konstatieren, daß von dieser Seite bisher wenig Widerstand — ganz im Gegenteil zu anderen Anlässen — erwachsen ist. Dieses sozialpolitische Verständnis der Arbeitgeber erscheint etwas verdächtig und dürfte hauptsächlich durch den metallischen Beigeschmack hervorgerufen sein. Die Arbeitgeber sagen sich, lieber höhere Beiträge für die wenigen Angestellten, als höhere Beiträge für sämtliche Versicherte. Das erstere ist jedenfalls für sie das Billigere.

Wesentlich gestärkt in seiner Ansicht wurde der Hauptausschuß durch die Vorgänge in Oester-

reich. Hier sind die Bestrebungen auf Herbeiführung einer staatlichen Pensionsversicherung schon seit Anfang der neunziger Jahre im Gange und haben jetzt zur Annahme eines entsprechenden Gesetzes geführt. Da in Oesterreich eine Invalidenversicherung nicht besteht und die Regierung den daraufhinzielenden Anträgen der Sozialdemokratie bisher nicht entsprochen hat, so ging man daran, für die Privatangestellten ein besonderes Gesetz zu schaffen. Dieses entspricht so ziemlich den Wünschen des Hauptausschusses, nur den Wünschen der davon Betroffenen entspricht es leider nicht.

Das österreichische Gesetz schreibt die Bildung einer besonderen Reichsversicherungsanstalt vor, desgleichen den Versicherungszwang und läßt Surrogatversicherung bei Lebensversicherungsgesellschaften zu. Die Renten und Beiträge sind nach 6 Klassen nach dem Einkommen abgestuft. Die unterste Stufe beginnt mit 600 Kronen (510 Mk.), die oberste mit 3000 Kronen. Die höchste Rente macht etwa 50 Proz. des Einkommens aus und wird nach 40 Beitragsjahren als Altersrente gewährt. Die Witwenrente beträgt $\frac{1}{2}$, die Waisenrente $\frac{1}{3}$ der Pension, die dem Versicherten zustand. In den unteren Klassen zahlt der Angestellte ein Drittel, in den höheren Klassen die Hälfte der Beiträge, die etwa 8—10 Proz. des Gehalts ausmachen.

Ein Vergleich mit den Leistungen des deutschen J. V. G. fällt alles in allem doch zugunsten des letzteren aus. Hier kommt als Beitrag nur $1\frac{1}{2}$ des Einkommens zur Hebung. Die Rente beträgt nach 40 Beitragsjahren 30 Proz. des Einkommens. Allerdings fehlt die Witwen- und Waisenfürsorge. Diese soll ja aber — so wurde wenigstens bei Beratung des Zolltarifgesetzes gesagt — aus den Mehrerträgen der Getreidezölle einen Grundstock erhalten und 1910 eingeführt werden. So spricht alles dafür, durch Erweiterung des jetzigen Invalidenversicherungsgesetzes, Aufbau einiger höherer Klassen, Erhöhung der Beiträge und Verdoppelung des Reichszuschusses, sowie Ausbau des J. V. G. durch Witwen- und Waisenfürsorge; ferner Herabsetzung der Wartezeit auf 60 oder 65 Jahre und Präzisierung des Invaliditätsbegriffes. Nach diesen Gesichtspunkten wäre das J. V. G. bei der Vereinheitlichung der gesamten Versicherungsgesetzgebung zu verbessern. Soweit die Kosten hier nach nicht gedeckt werden können, wären die erforderlichen Mittel durch Einführung einer Reichs-Einkommensteuer aufzubringen. Wenn, wie doch im Reichstage ausgeführt worden ist, die bürgerlichen Parteien als ihre zuverlässigste Stütze gegen die Sozialdemokratie die Privatangestellten ansehen, so können sie sich unmöglich weigern, für die Erhaltung dieser Stütze selbst finanzielle Opfer zu bringen und das nicht, wie sonst üblich, den breiten Massen der Bevölkerung zu überlassen.

Den Leitsätzen des Hauptausschusses und der bürgerlichen Privatangestelltenverbände stellen die gewerkschaftlichen Organisationen (aller Richtungen) der Privatangestellten die oben angeführten Forderungen entgegen, die sie in dem Satze zusammenfassen: Ausbau und Verbesserung der Invaliden- und Altersversicherung sowie Einführung der Witwen- und Waisenversicherung.

Damit aber wird die Sache der Privatangestellten zu einer solchen der gesamten Arbeiterschaft. Ihre wirtschaftliche Vertretung, die Gewerkschaften, können sich der Notwendigkeit, Stellung zu nehmen, nicht gut entschlagen. Nicht nur zur Unterstützung

hundert finden wir in Konstanz und England Strafgesetze gegen den Streik, und solche Bestimmungen wurden nach und nach erlassen in allen Ländern. Im Jahre 1725 hat das heilige deutsche Reich das Streiken mit Todesstrafe bedroht. Dann aber verhalf das Prinzip der freien Konkurrenz, des Liberalismus, auf welchem die heutige Wirtschaftsordnung beruht, auch wieder dem Grundsatz des Streikrechtes für den Arbeiter zur Anerkennung. So gut aber der Unternehmer auf dem Boden des heutigen Rechtes sich mit seinesgleichen verbinden darf und er einen oder alle Arbeiter entlassen kann, so gut dürfen auch die Arbeiter vereint oder einzeln die Arbeit niederlegen. Ob durch die Aussperrung oder den Streik ein Vertragsbruch begangen wird, ist eine Begleiterscheinung, welche an dem Grundprinzip des Streikrechtes nichts ändert.

Die reaktionären Bestrebungen, welche da und dort sich geltend machen, um das Streikrecht mit Polizei, Militär und Ausnahmegesetzen zu erdroffeln, zeigen, wie ungemein gering das Verständnis für die Daseinsbedingungen der Arbeiterschaft bei der herrschenden Partei ist. Wie abhelfen? In erster Linie durch allseitigen Ausbau der Arbeitergesetzgebung und gründliche Reform des Dienstvertrages. Die Arbeiterkommissionen, wie sie Sulzer-Ziegler postuliert, haben sehr zweifelhaften Wert. Nur wenn sie in voller Freiheit, außerhalb des Geschäftes gewählt und mit großen, abschließenden Kompetenzen ausgestattet und die Kommissionsmitglieder gesetzlichen Schutz gegen Kündigung erhalten würden — nur dann könnten sie der Arbeiterschaft etwas nützen. Wo sie aber unter der Fuchtel des „Herrn im eigenen Hause“ wirken müssen, da schläfern sie die Arbeiter- und namentlich die Gewerkschaftsbewegung ein. Jede Streikstatistik beweist, daß mit dem Wachstum der Gewerkschaften die Zahl der Streiks im allgemeinen, der verlorenen Streiks, der Militäraufgebote und Ausschreitungen im speziellen abnimmt, die Zahl der gewonnenen Streiks und erfolgreichen Lohnverhandlungen sich aber erhöht. An Stelle des kleinen Krieges tritt der Großkrieg. Die mächtige Gewerkschaft wird gefürchtet, mit ihr muß von Großmacht zu Großmacht unterhandelt werden — sie allein kann Tarifverträge usw. erzwingen, sie allein eine gesetzliche Festlegung der errungenen Position erreichen, wie namentlich die Schaffung eines guten Dienst- und Tarifvertragsrechtes, die gesetzliche Förderung des Abschlusses von Tarifverträgen und Einigungsämtern.

Bis heute haben die Einigungsämter eine sehr bescheidene Wirksamkeit entfaltet. Sollen sie größere Bedeutung erlangen, müssen sie gesetzlich ganz anders als bisher organisiert und mit weitgehenden Kompetenzen ausgestattet werden.

Diese Einigungsämter sollen von den gewerblichen Schiedsgerichten getrennt sein und sowohl Kollektivklagen entgegennehmen, als selbständig sich in Kollektivkonflikte zwischen Arbeitern und Unternehmern einmischen dürfen. Sie sind mit dem Rechte der Zwangsvorladung der Parteien und der Erhebung von Beweismitteln auszustatten. Bis heute hat nur selten die Arbeiterschaft einer Vorladung keine Folge geleistet, wohl aber erschienen sehr oft die Unternehmer gar nicht. Den Parteien ist die Einlassungspflicht aufzuerlegen. In öffentlichem, unentgeltlichem Verfahren sind Begehren und Einreden festzustellen, ist der Tatbestand zu untersuchen und das Ergebnis zu Protokoll zu nehmen. Alle Beweismittel, welche die Parteien für ihren Standpunkt produzieren können, sollen wie in jedem ande-

ren Prozeßverfahren in öffentlicher Verhandlung, im Beisein der Presse auch vorgelegt werden. Der Druck der öffentlichen Meinung wird die Zahl der Vergleiche fördern. Aber im allgemeinen wollen wir den Zwangsentscheid nicht, sondern nur in folgendem Ausnahmefall:

Ein bindender Entscheid ist zulässig, wenn die Parteien ihre Zustimmung geben; in jedem Falle ist ein solcher auszuarbeiten und zu veröffentlichen.

Die Einigungsämter funktionieren als entscheidende Instanz bei allen Differenzen aus Tarifverträgen.

Selbstverständlich soll es unbenommen sein, daß Gewerkschaften und Unternehmerverbände in gegenseitiger Uebereinstimmung besondere Einigungsämter schaffen. Diese Institutionen verkleinern das Streikrecht in keiner Weise, sie geben aber ein Mittel, um die Zahl der erfolglosen Lohnbewegungen zu vermindern.

Er beantragt sodann folgende Resolution:

„Der Parteitag betrachtet als die wirksamsten Mittel zur besseren Ordnung und teilweisen Einschränkung der Arbeitsstellungen die Ausdehnung des Arbeiterrechtes, die Entwicklung des Gewerkschaftswesens, die Schaffung eines guten Dienst- und Arbeitsvertragsrechtes und die Förderung des Abschlusses von Tarifverträgen.

Er stimmt auch der Bildung von paritätischen Einigungsämtern in Bund und Kantonen auf Grund der rechtlich anerkannten beruflichen Organisationen zu. Diese Einigungsämter sollen von den gewerblichen Schiedsgerichten vollständig getrennt sein und sowohl Kollektivklagen entgegennehmen, als selbständig sich in Kollektivkonflikte zwischen Arbeitern und Unternehmern einmischen dürfen. Sie sind mit dem Rechte der Zwangsvorladung der Parteien und der Erhebung von Beweismitteln auszustatten. Den Parteien ist die Einlassungspflicht aufzuerlegen. In öffentlichem, unentgeltlichem Verfahren sind Begehren und Einreden festzustellen, ist der Tatbestand zu untersuchen und das Ergebnis zu Protokoll zu nehmen.

Ein bindender Entscheid ist zulässig, wenn die Parteien ihre Zustimmung geben; in jedem einzelnen Falle ist ein solcher auszuarbeiten und zu veröffentlichen.

Die Einigungsämter funktionieren als entscheidende Instanz bei allen Differenzen aus Tarifverträgen.“

Die Resolution stieß überraschenderweise auf starken Widerspruch von Genossen, die als führende Männer in der Gewerkschaftsbewegung tätig sind. Was Abs. 1 der Resolution besagt, ist doch durchaus zutreffend, und was sie sodann in den weiteren Absätzen über die Einigungsämter sagt, ist durchaus nichts neues. Man kann im einzelnen darüber verschiedener Meinung sein, z. B. ob es besser sei, daß die Einigungsämter und Gewerbegerichte mit einander verbunden sind, wie in Deutschland, oder selbständige Einrichtungen, wie in Australien; ob der Verhandlungszwang neben dem Erscheinungszwang einen praktischen Wert hat oder nicht, da die Arbeiter ohnehin erscheinen und verhandeln, den Unternehmern gegenüber aber letzterer doch kaum und namentlich nicht mit Erfolg würde durchgeführt werden können; allein zu einer grundsätzlichen Ablehnung der Einigungsämter lag um so weniger Grund vor, als die organisierte Arbeiterschaft es ja selbst ist, die in zahlreichen Fällen das vorhandene Einigungsamt, oder eine Behörde oder eine hervorragende vertrauenswürdige Persönlichkeit auffordert, in Konflikten mit den Unternehmern die Vermittlung zu übernehmen. Mit dieser alltäglichen Praxis steht die grundsätzliche Ablehnung der Einigungsämter in schroffstem und unvereinbarem Widerspruch, denn die Forderung, sie im ganzen Lande zu schaffen, ergibt sich vielmehr als logische Konsequenz der alltäglichen Praxis.

der gewerkschaftlichen Organisationen der Privatangestellten, sondern im Interesse der Gesamtarbeiterschaft. Wenn die Gewerkschaften für die gesamte Arbeiterschaft das Maß von sozialer Fürsorge heischen, was die bürgerlichen Parteien den Privatangestellten zu gewähren bereit sind, dann werden auch den Privatangestellten die Augen darüber aufgehen, mit wem sie die gleichen wirtschaftlichen, sozialen und politischen Interessen verbinden, dann wird wieder einmal aller Welt offenbar werden, daß allein die Arbeiterklasse den ernstlichen Willen und schließlich auch die Macht hat, neue Aufgaben der Sozialpolitik in positiver Weise zu lösen und damit dem kulturellen Aufstieg des Volkes die Wege zu ebnen.

G. Lehmann.

Arbeiterbewegung.

Einheitsorganisation im Lithographen- und Steindruckgewerbe.

Am 12. Mai fand in Leipzig eine Einigungskonferenz zwischen Vertretern des Lithographenbundes (Sitz Nürnberg) und des Deutschen Genesfelderbundes (Verband der Lithographen und Steindrucker, Sitz Berlin), statt. Als Vertreter der Generalkommission nahm Döblin an den Verhandlungen teil. Nach eingehenden Beratungen wurde die Verschmelzung des Lithographenbundes mit dem Verbande der Lithographen und Steindrucker auf folgender Grundlage vereinbart:

1. Der deutsche Lithographen-Bund wird zunächst auf gewerkschaftlichem Gebiet mit dem Verband der Lithogr., Steindr. und verw. Berufe verschmolzen.

Die Lithographen innerhalb des Verbandes bilden:

- a) eine Central-Kommission
- b) örtliche Sektionen.

Die Central-Kommission hat in der Regelung gewerkschaftlicher und spezieller Berufsfragen das Recht der Initiative, das nur an die Zustimmung der Hauptverwaltung gebunden ist.

Der Vorsitzende der Central-Kommission ist 2. Vorsitzender im Hauptvorstande des Verbandes.

Örtliche Sektionen können überall gebildet werden, wo die statutarischen Voraussetzungen gegeben sind.

2. Die Unterstützungskassen des Lithographen-Bundes bleiben bis auf weiteres bestehen. Die Liquidation der Unterstützungskassen des Lithographen-Bundes tritt sofort nach Beendigung der Liquidation des Genesfelder-Bundes ein, wonach die Mitglieder des Lithographen-Bundes in die Unterstützungskassen des Verbandes der Lithogr., Steindr. und verw. Berufe übergeführt werden.

Zur Vertretung der Interessen der Lithographen wird in der „Graph. Presse“ ein besonderer Teil eingeräumt, der von einem im Beruf tätigen Lithographen selbständig bearbeitet wird. Die Ernennung des Bearbeiters für diesen Teil der „Graph. Presse“ wird dem Lithographen-Bund überlassen. Dem Bearbeiter dieses Teiles sind alle Berichte, Artikel usw. die Lithographenfragen berühren, einzulenden.

Die gewerkschaftliche Verschmelzung findet am 1. Juli 1907 statt.

Differenzen im Lohn- und Arbeitsverhältnis werden vom 12. Mai 1907 ab sofort gemeinschaftlich erledigt.

Damit ist ein unerquicklicher Organisationszwist aus der Welt geschaffen und die Bahn frei für eine intensive Vertretung der Interessen der betreffenden Arbeitergruppe. Der Lithographenbund zählt etwa 500 Mitglieder, die nunmehr mit den 4500 im Lithographen- und Steindruckerverband organisierten Lithographen eine einheitliche Arbeiterorganisation dem erstarkenden Unternehmerverbände entgegenstellen.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der Geschäftsbericht des Verbandsvorstandes der Graveure und Ciseleure an den diesjährigen Verbandstag weist eine Gesamteinnahme von 239 243,68 Mk. in der letzten Geschäftsperiode auf. Die Mitgliederzahl stieg von 2303 im 2. Quartal 1904 auf 2544 am Schlusse des 1. Quartals laufenden Jahres. Dem kommenden Verbandstage liegt der Antrag auf Anschluß an den Metallarbeiterverband vor, der von einem großen Teile der Mitgliedschaften bezw. der Mitglieder befürwortet wird.

Im „Handschuhmacher“ wird das Amt des Verbandsvorsitzenden ausgeschrieben, das durch freiwilliges Ausscheiden des jetzigen Vorsitzenden, Genossen Leister, neu zu besetzen ist. Die Wahl unter den Bewerbern bezw. Vorgeschlagenen treffen Zentralvorstand und Ausschuß, nicht wie bisher die Mitglieder durch Abstimmung.

Der Verbandsvorsitzende der Steinseker, Genosse Knoll, veröffentlicht in seiner Eigenschaft als internationaler Sekretär den Jahresbericht für 1906 des internationalen Sekretariats der im Straßenbau beschäftigten Arbeiter. Ueber Mitgliederzahl und Kassenbestand der internationalen Steinsekerorganisation am Jahreschluß 1906 unterrichtet folgende Tabelle:

Land	Mitgliederzahl	1906		Einnahmen im Jahresdurchschnitt pro Kopf	Ausgaben im Jahresdurchschnitt pro Kopf
		insgesamt Mk.	pro Kopf Mk.		
Belgien . . .	940	16252	11,00	?	1,38
Dänemark . .	150	11632	77,56	21,06	15,70
Deutschland .	9577	165087	19,42	18,07	14,64
Italien . . .	115	?	?	?	?
Oesterreich .	116	1525	13,15	14,30	22,12
Schweden . .	40	1061	26,50	32,27	21,62
Schweiz . . .	136	643	—	10,06	10,41
Ungarn . . .	288	6276	30,17	28,55	17,20
Summa . .	11422	202476	—	—	—

Der Vorstand des Zimmererverbandes schreibt aus Anlaß der diesjährigen großen Kämpfe im Baugewerbe einen Extrabeitrag aus, dessen Höhe sich nach den regulären Beitragsklassen richtet

Gewerkschaft und Partei in der Schweiz.

Auf der Tagesordnung des kürzlich in St. Gallen stattgefundenen Parteitages der schweizerischen Sozialdemokratie standen unter anderem auch die Einigungsämter. Als Referent hierüber war Genosse Regierungs- und Nationalrat Scherrer-St. Gallen bestellt worden, der im Nationalrat die Schaffung von Einigungsämtern durch Bundesgesetz beantragte. Der Antrag wurde erheblich erklärt und dem Bundesrat zur Ausführung überwiesen, bis jetzt verlautet von einem bezüglichen Gesetzentwurf jedoch noch nichts.

In seinem Referat über die Einigungsämter auf dem Parteitage führte er im wesentlichen folgendes aus: Die Arbeitseinstellung, der Streik, ist beinahe so alt wie die gewerbliche Arbeit selbst. Freilich zeigt jede Geschichtsperiode ihre besondere Form des Streiks: Auszug ganzer Völker, Sklaven- und Helotenaufstände, Streiks. Schon im 13. Jahr-

Es sollte daher die Forderung und Benutzung der Einigungsämter einen wichtigen Bestandteil der Gewerkschaftstheorie bilden, um so mehr, als heute selbst viele organisierte Arbeiter in Lohnfragen eine geradezu auffallende und bedauerliche Unbeholfenheit bekunden, ganz besonders in der Schweiz. Kommt der Unternehmer nicht gleich oder nicht in dem gewünschten Maße entgegen, so wird einfach gestreift. Statt das letzte, ist für sie der Streik das erste und einzige Mittel. Hier ist noch eine große gewerkschaftliche Aufklärungs- und Erziehungsarbeit zu verrichten.

Ganz verfehlt und einfach öde anarchistisch ist die Auffassung, daß der Streik eigentlich der volle Inbegriff des Klassenkampfes sei. Wichtig ist er nur eine der vielen Formen des Klassenkampfes, ein Mittel desselben zur Erreichung eines bestimmten Zweckes, also auch nicht Selbstzweck. Kann man aber den Zweck ohne dieses Mittel erreichen, so braucht man es gar nicht anzuwenden, denn gewerkschaftlich geschulte Arbeiter streiken nicht des Streiks wegen.

Der St. Galler Parteitag nahm denn auch mit 168 gegen 27 Stimmen die Scherrerische Resolution an, nachdem zuvor noch das Wort wirksamste in wirksame abgeändert worden war. Zugleich wurde der schweizerische Gewerkschaftsbund eingeladen, zu der Angelegenheit ebenfalls Stellung zu nehmen.

Wir finden mit der großen Mehrheit des Parteitages, daß die Partei hier durchaus im Interesse der Gewerkschaften gehandelt hat und sie deshalb eher Anerkennung als Vorwürfe verdient. 3.

Kongresse.

Zehnte Generalversammlung des Verbandes der Lagerhalter und Lagerhalterinnen Deutschlands.

Leipzig, 20.—23. Mai 1907.

Anwesend sind 45 Delegierte, 10 Vorstandsglieder und je 1 Vertreter des Ausschusses, der Preßkommission und der Revisionskommission. Als Gäste wohnen den Beratungen bei je 1 Vertreter des Handels- und Transportarbeiterverbandes, des Verbandes der Handlungsgehilfen (Lokalverwaltung Leipzig), des Verbandes der Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter Oesterreichs und der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Nach Ablehnung zweier Anträge, die bezwecken, folgende Punkte zur Verhandlung zu stellen: 1. Die Ursachen und Wirkungen der Rabattparvereine und deren Agitation; 2. Welche Schritte sind nötig zur weiteren Entwicklung und Hebung der Konsumgenossenschaften, wird die Tagesordnung wie folgt festgesetzt: 1. Bericht des Vorstandes. 2. Kassenbericht. 3. Bericht der Revisoren. 4. Bericht des Ausschusses. 5. Bericht der Preßkommission. 6. Die Vertrags- und Tarifverhandlungen mit dem Centralverband der deutschen Konsumvereine. 7. Wahl des Vorstandes. 8. Anträge. Den Vorstandsbericht erstattet der Vorsitzende Reinsdorf-Leipzig. Er gibt zunächst einen Ueberblick über die Entwicklung des Verbandes. Die Mitgliederzahl betrug im Jahre 1897: 207, bis Ende 1905 stieg dieselbe auf 1429. Im Jahre 1906 erhielt der Verband einen weiteren Zuwachs von 269 Mitgliedern, so daß am Schluß des Jahres 1906 die Mitgliederzahl 1680 betrug, darunter 78 weibliche Mitglieder. Vom Vorstand wurde eine Agitationsbrochure herausgegeben und außerdem eine rege Agitation in Schlesien und im Elsaß mit gutem Erfolge betrieben. Die Einnahmen und Ausgaben der letzten zwei Jahre balancieren

mit 41 069,76 Mk. Unter den Ausgaben ist hervorzuheben: Umzugsunterstützung 1455,— Mk., Streifunterstützung an andere Gewerkschaften 1175 Mk., Agitation 1033,41 Mk., Fachorgan 5593,20 Mk., Gelder angelegt 9099,92 Mk., Drucksachen 890,05 Mk. Der Rest verteilt sich auf Prozeßkosten, Verwaltung und Utensilien. Das Vermögen des Verbandes betrug am Schlusse des Jahres 1906: 28 191,24 Mk. Der Vorstandsvorstand hat mehrere Sitzungen mit dem Centralverband der Konsumvereine abgehalten zwecks Schaffung eines Vertrages, der die Anstellungsbedingungen der Lagerhalter und Lagerhalterinnen regelt. Ein befriedigendes Resultat sei indessen nicht erzielt worden. In der Debatte über den Vorstandsbericht werden Einwendungen gegen die Tätigkeit des Vorstandes nicht gemacht. Von mehreren Rednern wird der Wunsch ausgesprochen, in Zukunft die Unterverbandstage der Konsumvereine durch einen Vertreter des Lagerhalterverbandes zu beschicken. Es wird demgemäß beschlossen.

Hierauf referiert Vannes-Leipzig über die Verhandlungen mit dem Centralverband der Konsumvereine. Redner bedauert es, daß mit dem Dienstvertrag zugleich nicht auch die übrigen Fragen, wie Regelung der Geschäftszeit, Festsetzung des Mittag-, Abend- und Sonntagschlusses, Festsetzung der Ferien und Ausgehstage, sowie Festlegung der Umsatzhöhe pro Person, ihre Erledigung gefunden haben. Auch eine tarifliche Regelung der Gehälter sei bisher nicht erfolgt. Der Vorstand des Centralverbandes der Konsumvereine verhalte sich diesen Fragen gegenüber zum Teil ablehnend, zum Teil halte er sie für undurchführbar. Doch soll später weiter darüber verhandelt werden. Bis dahin müßten die Lagerhalter in der breiten Öffentlichkeit für ihre Forderungen wirken. Den vorliegenden Dienstvertrag bitte er anzunehmen, er sei ein Fortschritt gegenüber dem bisherigen Zustande.

Die meisten Diskussionsredner erklären sich gegen die Annahme des Dienstvertrages, weil durch denselben die von dem Referenten bezeichneten Punkte nicht geregelt werden. Verschiedene Redner bezeichnen auch den § 8, der die Mantovergütung regelt, als unannehmbar. Ein geringerer Teil der Delegierten plädiert für Annahme des Dienstvertrages, er biete besonders den Lagerhaltern der kleineren Konsumvereine Vorteile und darauf komme es zunächst an.

Der Vertreter der Generalkommission führt hierzu aus*): „Ich bin natürlich nicht in der Lage, auf die Einzelheiten der Materie einzugehen; ebensowenig kann ich eingehen auf die Einzelheiten des vorliegenden Dienstvertrages. Ich möchte deshalb nur einige Bemerkungen mehr allgemeiner Natur machen. Von den meisten Rednern ist im Laufe der Debatte der Arbeitnehmerstandpunkt zu sehr hervorgekehrt, nicht zum Vorteil der Lagerhalter. Die Stellung des Lagerhalters ist im hohen Grade Vertrauenssache. Wenn nun auch die Interessenvertretung der Lagerhalter durchaus berechtigt und notwendig ist, so können sie sich doch zur Erreichung dieses Zweckes

*) Wir bringen die Ausführungen, die der Vertreter der Generalkommission zu diesem Punkt gemacht hat, wörtlich nach dem Protokoll zum Abdruck — was sonst nicht üblich ist — weil verschiedene bürgerliche Zeitungen und auch kirchliche Dunderische Fachorgane sich mit diesen Ausführungen beschäftigen und die Sache so hingestellt haben, als hätte der Vertreter der Generalkommission den Lagerhaltern die Ausübung ihrer Rechte streitig gemacht. Gene Blätter werden daraus ersehen, daß sie sich wiederum vergeblich angestrengt haben. Redaktion des „Corr.-Blatt“.

nicht derselben Mittel bedienen wie die übrigen Gewerkschaften, eben weil das Verhältnis der Lagerhalter zu den Konsumvereinen ein anderes ist als das des Arbeiters zum Unternehmer. Der Hinweis auf die anderen Gewerkschaftsorganisationen ist deshalb auch nicht zutreffend. Bei Beurteilung des vorliegenden Dienstvertrages haben die meisten Redner es nicht genügend gewürdigt, daß er das Produkt einer gemeinsamen Beratung der Vorstände des Verbandes der Konsumvereine und des Lagerhalterverbandes ist. Lehnt die Generalversammlung den Dienstvertrag ab, so desavouiert sie zugleich auch ihren Vorstand, das dürfte aber nicht im Interesse ihres Verbandes liegen. Glaubt die Generalversammlung dem Dienstvertrag nicht ohne weiteres zustimmen zu können, so kann es doch bedingungsweise geschehen unter Rennung der Punkte, welche vermeintlich einer Aenderung bedürfen. Nach den Angaben des Referenten sollen die Verhandlungen über die noch nicht erledigten Punkte später fortgesetzt werden; schon aus diesem Grunde dürfen Sie den Dienstvertrag nicht ablehnen. Derselbe ist auch nicht für alle Zeiten geschaffen. Es ist auch nicht richtig, anzunehmen, es müsse mit einem Male alles, was man für notwendig hält, erreicht werden. Setzen Sie die Verhandlungen fort und bleiben Sie in ständiger Fühlung mit dem Vorstand des Centralverbandes der Konsumvereine, mit der Zeit wird es gelingen, eine Regelung der strittigen Punkte herbeizuführen."

Eine Resolution, welche dem Dienstvertrage zustimmt unter der Bedingung, daß der § 8 eine Aenderung erfährt, wird gegen zwei Stimmen angenommen.

Zum Vorsitzenden des Verbandes wird Reinsdorf-Leipzig wiedergewählt.

Unter Punkt Anträge kommt es zu einer längeren Debatte über einen Antrag Hamburg, der die Verschmelzung des Lagerhalterverbandes mit dem Verband der Handlungsgehilfen wünscht, an der sich auch der Vertreter des Handlungsgehilfenverbandes beteiligt. Die meisten Redner sind im Prinzip für die Verschmelzung der beiden Verbände, halten jedoch den Zeitpunkt noch nicht für gekommen, um dies durchzuführen. Andere Redner verhalten sich direkt ablehnend gegen die Verschmelzung. Der Antrag wird dem Vorstände zur Erwägung überwiesen.

Der nächste Verbandstag findet in Frankfurt am Main statt. Dem Verbandstage schließt sich eine Besichtigung des Plagwitzer Konsumvereins an.

Zwölfte Generalversammlung des Verbandes der Handschuhmacher Deutschlands.

Die Generalversammlung tagte vom 19. bis 24. Mai im Berliner „Gewerkschaftshaus“. Anwesend sind 20 Delegierte, vom Vorstandsvorstand dessen Vorsitzender E. Leister, sowie der Kassierer Fr. Gilek. Der Verbandsauschuß ist durch J. Eitlinger-Stuttgart, die Generalkommission durch Sassenbach vertreten. Aus dem als Broschüre herausgegebenen Rechenschaftsbericht geht hervor, daß der Verband mit Jahresluß 1906 in 40 Ortsvereinen 3214 männliche, und 472 weibliche Mitglieder zählte. Die Zahl der organisierten Gehilfen hat sich seit fast zehn Jahren nur wenig verändert, dagegen läßt sich ein erfreulicher Zustrom der Handschuhnäherinnen und sonst in der Handschuhbranche beschäftigten Arbeiterinnen wahrnehmen. Vor kaum Jahresfrist waren im Handschuhmacherverband nur 65 Arbeiter-

rinnen organisiert, während deren im 1. Quartal d. J. nahezu 1000 gezählt werden. Die Ausbreitungsmöglichkeit der Organisation liegt auch nur noch nach dieser Richtung vor.

Die Handschuhindustrie in Deutschland hatte früher ihren hauptsächlichsten Abnehmer in den Vereinigten Staaten, die aber gegenwärtig im Lande selbst große Quanten von Lederhandschuhen herstellen, die Einfuhr also immer leichter entbehren können. Neue Absatzgebiete sind der deutschen Handschuhindustrie nicht zu erschließen, und so stagniert sie seit bald zwanzig Jahren mit 4000 Gehilfen, von denen zirka 80 Prozent dem Verband angehören. Ohne den um etwas gesteigerten Export nach England und den stärkeren Verbrauch von Lederhandschuhen im Inland selbst, würde sich die verminderte Ausfuhr nach Amerika weit nachteiliger, als es ohnedies schon der Fall ist, bemerkbar gemacht haben. Die Stagnation der Industrie wirkt natürlich auch auf die Organisation zurück. Es fehlt ihr, soweit die männlichen Berufsangehörigen in Betracht kommen, das Agitationsfeld. Der Bedarf an Lehrlingen ist in ständiger Abnahme, so daß also der für den wirtschaftlichen Kampf unentbehrliche Zufluß jüngerer Kräfte unterbunden ist. Es dürfte nur wenige unter den gegenwärtig nicht organisierten Handschuhmachergehilfen geben, die nicht schon früher Mitglieder des Verbandes gewesen sind, weshalb auch nicht zu erwarten ist, daß, falls sich die 20 Prozent der Fernstehenden der Organisation gewinnen ließen, durch sie neue Ideen und neues Leben in die Organisation gebracht werden könnte. Die Fluktuation im Handschuhmacherverband ist nur das Kommen und Gehen einer bestimmten Anzahl, meist ein und derselben Personen. Der Personenkreis im Verbande selbst erfährt nur durch die wenigen jungen Leute, die ihre Lehrzeit beenden, eine tatsächliche, aber nicht nennenswerte Erneuerung. Dieser engbegrenzte, sich fast stets gleichbleibende Personenkreis erklärt auch hinreichend das Festhalten an Einrichtungen, die von anderen Organisationen längst als überlebt beseitigt wurden, von jungen Gewerkschaften aber erst gar nicht mehr als Organisationsrequisit aufgenommen werden.

Eine weitere Ausbreitung und Neubelebung kann der Verband nur gewinnen, wenn er ernsthaft versucht, die zu etwa 5000—7000 — genaue Zahlen lassen sich nicht angeben — in Deutschland meist in der Heimarbeit beschäftigten Arbeiterinnen zu organisieren. Der Anfang dazu ist gemacht, zu den Aufgaben der Generalversammlung gehörte es, das Erzielte festzuhalten und der weiteren Agitation die Wege zu ebnen.

Die Verhandlungen der Generalversammlung waren ersichtlich von dem Bestreben getragen, die Organisation neu zu beleben, sie zu befreien von jenen alten, längst überlebten Einrichtungen, die man nicht ganz unzutreffend auf der Generalversammlung als verzapfte „Bureaudemokratie“ statt Demokratie bezeichnete.

Daß der Handschuhmacherverband eine sehr leistungsfähige Gewerkschaft ist, ergibt der Rechenschaftsbericht ohne weiteres. In der Berichtsperiode (vom 1. Juli 1903 bis Ende Dezember 1906) meist aber im Vorjahr, gelang es der Organisation, für rund 2900 Verbandsmitglieder Lohnerhöhungen durchzusetzen.

Die Arbeitslöhne sind für über zwei Drittel aller Verbandsmitglieder tariflich festgelegt, es wurden an 15 Orten mit 67 Firmen

Tarifverträge abgeschlossen. Da nun diese Verträge in den nächsten Jahren ziemlich gleichzeitig ablaufen, so mußte die Generalversammlung Anlaß nehmen, die Organisation auf diesen Umstand vorzubereiten; deshalb stand auch die Stellungnahme zu den Tarifverträgen auf der Tagesordnung.

Die Einnahmen belaufen sich in der Berichtsperiode auf 264 035,55 Mk. Die Ausgaben auf 202 497,17 Mk., das in Wertpapieren angelegte Vermögen auf nominell 76 800 Mk.

Von den Ausgabenposten sind als wesentlich hervorzuheben: 7162 Mk. Reiseunterstützung, 49 627 Mk. Arbeitslosenunterstützung am Orte, 4994,74 Mk. Fahrlohn an Arbeitslose, 4879,71 Mk. Umzugskosten an Arbeitslose und Streikende, 68 445,30 Mk. Streikunterstützung, 3255 Mk. Invalidenunterstützung. Das Verbandsorgan kostete 18 076,48 Mk. Für Gehälter wurden 8782,60 Mk., zur allgemeinen Verwaltung — Hauptkassa und Ortsvereine — 10 764,09 Mk. ausgegeben. Zur Streikunterstützung ist zu bemerken, daß der Ausgabenposten in der Hauptsache auf einen in Halberstadt erfolglos geführten Streik fällt.

Die Entgegennahme und Besprechung des Redenschaftsberichts nahm einen vollen Tag in Anspruch. Im allgemeinen erklärt man sich mit der Tätigkeit des Vorstandes einverstanden, doch wurde gewünscht, er möge bei Lohnkämpfen den Mitgliedern mehr Bewegungsfreiheit einräumen und weniger „bremsen“.

Mit den Abschlüssen von Tarifverträgen erlärten sich alle Redner einverstanden. Besonderer Wert sei auf den Ablaufstermin zu legen, und wenn dieser lediglich dem Unternehmer günstig sei, solle man lieber auf die Festlegung ganz und gar Verzicht leisten. Die Generalversammlung beschloß hierzu:

„In Erwägung, daß durch die schriftliche, die Lohn- und Arbeitsbedingungen für einen bestimmten Zeitabschnitt regelnde Vereinbarung das Anrecht der Arbeiter, als gleichberechtigter Faktor an der Festlegung der Arbeitsbedingungen mitzuwirken, anerkannt wird, und in fernerer Erwägung, daß solche Vereinbarungen dazu angetan erscheinen, den gewerblichen Frieden zu wahren, empfiehlt die Generalversammlung überall dort, wo sich eine günstige Gelegenheit dazu bietet und die Garantie vorhanden ist, daß die getroffenen Vereinbarungen von den Unternehmern gehalten werden, den Abschluß von Tarifverträgen.“

Die Generalversammlung macht es jedoch den Ortsvorständen zur Pflicht, sich vor Vollzug eines Abschlusses über Inhalt und Form desselben mit dem Vorstand in Verbindung zu setzen. Auf keinen Fall soll die Tarifdauer drei Jahre überschreiten. Die Kündigungsfrist ist möglichst kurz zu halten.“

Zur Haus- und Ueberzeitarbeit wurde eine Resolution angenommen, die es den Mitgliedern zur Pflicht macht, „nach Kräften auf die Beseitigung der Hausarbeit hinzuwirken und ist dies zum Gegenstand von Unterhandlungen mit den Fabrikanten gelegentlich von Tarifabschlüssen zu machen, als gegenwärtig schon ausführbar jede Ueberzeitarbeit zu unterlassen und die möglichste Verkürzung der Arbeitszeit anzustreben. Hausarbeiter, die trotz angebotener Arbeit auf Fabrik die Hausarbeit fortsetzen, sind aus dem Verbandsverbande auszuschließen.“

Als zeitgemäße Aenderung im Verbandsstatut wurde die Aufhebung des Einkaufes unter Aufrechterhaltung der Beiträge für solche Gewerkschaftsmitglieder beschlossen, die infolge Berufswechsel zum Handschuhmacherverband übertreten. Ebenso treten Handschuhmacher, die vorübergehend in einem anderen Berufe beschäftigt waren, wieder in ihre alten Rechte ein, wenn sie nachweislich einer der Generalkommission

angeschlossenen Gewerkschaft angehörten, dort ihren Verpflichtungen nachkamen und sich ordnungsmäßig abmeldeten.

Den breitesten Raum der Beratungen nahm eine Angelegenheit ein, die als gewerkschaftlicher Verfassungskstreit bezeichnet werden kann. Hierzu sei bemerkt: Als Organe des Verbandes führte das bisherige Verbandsstatut auf: 1. Verbandsvorstand, 2. Verbandsausschuß, 3. Centralvorstand (= sämtliche Ortsvorstände), 4. Urabstimmung, 5. Generalversammlung. Diese fünf Körperschaften hatten nun keineswegs abgegrenzte Funktionen, sondern sie können fast alle für ein und denselben Zweck in Anwendung gebracht werden. So ist z. B. der Ausschuß in der Regel Bescheidinstanz, doch kann auch der Centralvorstand zur Entscheidung von Streitfällen angerufen werden. Sind die Mitglieder der Ansicht, daß einer der Verbandsbeamten sich des weiteren Vertrauens unwürdig gezeigt hat, dann kann die „Vertrauensfrage“ gestellt werden. Ueber einen derartigen „Streitfall“ entscheidet aber nicht der dazu jedenfalls geeignetste Ausschuß, auch nicht die Ortsvorstände in ihrer Gesamtheit (= Centralvorstand), sondern die Urabstimmung.

Laut Statut werden die Beiträge durch Urabstimmung oder durch die Generalversammlung festgesetzt. In außerordentlichen Fällen steht dieses Recht jedoch auch dem Vorstand und Ausschuß zu, die ihren Antrag jedoch erst dem Centralvorstand unterbreiten müssen.

Die Verbandsbeamten werden durch Urwahl angestellt. Gelegentlich der in den letzten Jahren notwendig gewordenen Ersatzwahlen für ausgeschiedene Beamte sind jedesmal eine Anzahl Kandidaten mit einem Aufwand von Klame empfohlen worden, wodurch natürlich die Auswahl, statt erleichtert, nur erschwert wurde. Daß eine derartige Wahl nicht immer so ausfallen muß, wie es das Interesse der Organisation erheißt, sondern der gute Ausfall nur vom Zufall abhängt, liegt auf der Hand. Der lektgewählte Verbandsvorsitzende Leister erklärte auch auf der Generalversammlung, seinen Posten kündigen zu wollen, da er zu der Ueberzeugung gelangt sei, dadurch der Organisation einen guten Dienst zu erweisen. Er fühle sich den an ihn gestellten Anforderungen nicht gewachsen und habe durch die Uebernahme des Postens seine Gesundheit geopfert.

Die Generalversammlung hat nun mit den altergebrachten Einrichtungen und Instanzen gründlich ausgeräumt. Der mythische Centralvorstand ist gefallen, ebenso die sogenannte Vertrauensfrage; die Wahl der Verbandsbeamten erfolgt durch die Generalversammlung; bei vorzeitigem Ausscheiden nimmt die Wahl der Verbandsvorstand und Ausschuß vor. (Nach diesen neuen Bestimmungen wird bereits die Ersatzwahl für Leister vollzogen werden, ebenso hat die Generalversammlung, entgegen der früher hierfür zuständigen Urabstimmung, den Kassierer Gilek zum internationalen Kongreß delegiert.) Die vorher nur nach Bedarf und dann erst einer Urabstimmung unterworfenen Generalversammlung bildet nach den neuen Beschlüssen die höchste Instanz des Verbandes und tritt regelmäßig alle drei Jahre zusammen. Sie allein hat das Recht, die Beiträge und Unterstützungsätze zu regeln. Die Urabstimmung bildet kein „Organ“ des Verbandes mehr, sie kann aber in ganz außerordentlichen und dringenden Fällen in Anwendung gebracht werden. Die Funktionen des Ausschusses sind scharf abgegrenzt,

überhaupt hat die Generalversammlung nach dieser Richtung ganze Arbeit gemacht.

Die Urabstimmung wird demnächst schon zu entscheiden haben über die Verschmelzung mit dem Lederarbeiterverband. Die Generalversammlung beschäftigte sich mit dieser Angelegenheit sehr eingehend und beschloß einstimmig, die Verbandsinstanzen zu beauftragen, sich sofort mit dem Vorstand der Lederarbeiter in Verbindung zu setzen, um über die eventuellen Uebertrittsbedingungen zu verhandeln. Diese Bedingungen sind den Mitgliedern der Organisation zur Kenntnis bzw. zur Annahme durch Urabstimmung zu bringen.

Für die weiblichen Mitglieder wurde der Beitrag von 10 Pf. auf 20 Pf. erhöht und die Erwerbslosenunterstützung eingeführt. Als solche gewährt der Verband nach 52wöchentlicher Mitgliedschaft täglich 60 Pf. auf die Dauer von 8 Wochen. Ferner erhalten diese Mitglieder eine Wöchnerinnenunterstützung von 9 Mk. Die Reise- und Arbeitslosenunterstützung wurde um 15 Pf. täglich erhöht, sie beträgt jetzt je nach Dauer der Mitgliedschaft 90 Pf., 1,15 Mk. und 1,40 Mk. Bei der Streikunterstützung sind 25 Pf. pro Tag zugelegt worden, es erhalten daher Ledige 1,75 Mk., Verheiratete 2,25 Mk. täglich. Die Familien abgereifter Streikender erhalten durch 6 Wochen je 6 Mk., gegen früher 4 Wochen à 4 Mk. Der Verbandsbeitrag bleibt wie seither 50 Pf. Das Anfangsgehalt der Verbandsbeamten ist mit 2000 Mark, steigend um jährlich 50 Mk. bis zum Höchstgehalt von 2400 Mk., festgesetzt. Ferien werden 14 Tage gewährt.

Für Halberstadt, dem größten Ortsverein, einen Leitenden Beamten anzustellen, wurde abgelehnt. Die nächste Generalversammlung findet laut Beschluß 1910 in München statt.

Dr. Gilet.

Berichtigung. Im Bericht über die Generalversammlung der Handels- und Transportarbeiter (siehe Nr. 23, Seite 366) soll es in der achten Zeile von oben nicht Haupt-, sondern Gaukasje heißen. Wir bitten, dies zu berichtigen. (Red. „Corr.-Bl.“)

Lohnbewegungen und Streiks.

Streiks und Aussperrungen.

Der Streik der Berliner Bäckereiarbeiter ist am 11. dieses Monats beendet worden. Der Erfolg der Arbeiter ist ein sehr guter. 861 Arbeitgeber haben die Forderungen vollauf bewilligt. Diese beschäftigten vor dem Streik 1485 Gesellen. Der von der Berliner Arbeiterschaft bzw. den Arbeiterfrauen glänzend durchgeführte Boykott bewirkte, daß bei diesen Arbeitgebern, die die Forderungen anerkannt haben, 2118 Gesellen in Arbeit treten konnten, also 633 mehr, als vor dem Streik bei ihnen beschäftigt waren. Am Streik beteiligt waren insgesamt 3578 Arbeiter, 928 davon sind nach Ausbruch des Streiks abgereist und am Tage der Beendigung des Streiks waren noch 510 Streikende vorhanden, welches ungefähr der Zahl der in Berlin dauernd arbeitslosen Bäcker gleichkommt. Aber auch diese können zum großen Teile zu den neuen Bedingungen sofort in Arbeit treten. Der Boykott wird fortgesetzt und die Betriebe der nicht bewilligenden Meister werden für Verbandsmitglieder gesperrt.

In Lothringen sind die Erzbergleute ausständig. Gegenstand des Konfliktes bilden die Knappschaftskassen, deren Errichtung zwar seit 30 Jahren gesetzlich vorgeschrieben ist, die aber erst in den letzten Jahren auf Drängen der Arbeiter-

organisationen erfolgte. Die Arbeiter fordern nun, daß die statutarischen Bestimmungen bezüglich der Rente invalider Arbeiter sowie der Hinterbliebenenrenten für Witwen und Waisen rückwirkende Kraft haben sollen, und sie fordern weiter die geheime Wahl zu den Kassenvorständen. Die Forderungen der Arbeiter werden von den Bergbauunternehmern, die an der bisherigen Nichterfüllung der gesetzlichen Pflicht Millionen an Beiträgen gespart haben, schroff abgelehnt.

Die Berliner Dachdecker haben ihren langen Kampf mit Erfolg diese Woche beenden können. Ein fünfjähriger Tarif ist zum Abschluß gekommen, der sofort die 8½stündige Arbeitszeit und 80 Pf. Stundenlohn festlegt. Ab 1. Juli des kommenden Jahres wird der Stundenlohn um 2½ Pf. erhöht und von 1910 an steigt er auf 85 Pf. An Sonnabenden sieht der Tarifvertrag ½ Stunde und an den Tagen vor den hohen Feiertagen 1½ Stunde Arbeitszeitverkürzung vor. Der Lohn für die Hilfsarbeiter wurde auf 55 Pf. festgesetzt, er steigt innerhalb der Tarisdauer auf 60 Pf.

Kartelle und Sekretariate.

Arbeitersekretär gesucht.

Für das in Bayreuth zu errichtende Arbeitersekretariat wird ein Sekretär mit einem Anfangsgehalt von 1600 Mk. gesucht. Bewerber müssen rednerisch begabt sein und bei Einreichung ihrer Offerte eine Abhandlung über die Tätigkeit eines Arbeitersekretärs beilegen. Anstellung 1. August 1907. Meldungen sind bis längstens 1. Juli an G. Bauer, Spitalgasse 3, zu richten.

Bezirkssekretär gesucht.

Für den Bezirk der Provinz Sachsen, nebst Anhalt, soll nach Beschluß einer Kartellkonferenz ein Sekretär angestellt werden, der bestimmte Aufgaben im Interesse der in dem Bezirk liegenden Gewerkschaftskartelle zu erledigen hätte. Diese Aufgaben würden in der Hauptsache die folgenden sein: Veranlassung und Bearbeitung von statistischen Aufnahmen, aufklärende Arbeit zur Erzielung günstiger Verhältnisse für die Mitglieder der Krankenkassen, Agitation gegen Verschlechterung und für Verbesserung der Einrichtungen in der Arbeiterversicherung. Mitarbeit bei Wahlen zu Krankenkassen, Gewerbegerichten usw., Studium der Verhältnisse in der Heimindustrie, bei den Landarbeitern und dem Gefinde, nutzbringende Verwendung der dabei gesammelten Erfahrungen, Agitation durch Vorträge, Abfassung und Verbreitung von Flugschriften usw. Als Anfangsgehalt werden 2000 Mk. (eventl. höher) gewährt. Sitz in Magdeburg. Befähigte Genossen wollen ihre Offerte, unter Angabe der jetzigen Tätigkeit und der Organisationszugehörigkeit, bis zum 1. Juli cr. an den Vorsitzenden des Gewerkschaftskartells, Louis Hähnjen, Metallarbeiterbureau zu Magdeburg, Knochenhauerufer 27/28, einsenden.

Sekretär-Gesuch.

Das Gewerkschaftskartell Herford beabsichtigt, zum 1. Oktober 1907 einen Gewerkschaftssekretär anzustellen. Bewerber belieben ihre Offerte, unter Beifügung eines Aufsatzes über die Aufgaben eines Gewerkschaftssekretärs sowie Auskunft über ihre bisherige Tätigkeit, nebst Gehaltsansprüchen unter „Sekretär-Gesuch“ an Wilh. Radig, Herford, Hermannstr. 32, zu richten.